

Kurzvorschlag

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.

Vorschlag für eine fondsgebundene Rente mit Garantierente (Tarif L380)
Swiss Life Champion Riester

Persönliche Daten

Versicherte Person: **Herr, Geburtsdatum: 01.01.1994**
 Versicherungsbeginn: **01.01.2014, Eintrittsalter: 20 Jahre, 0 Monat(e)**
 Aufschubdauer bis: **31.12.2060**
 Flexibilitätsphase ab: **01.01.2056**

Unsere Leistungen (alle Betragsangaben in EUR)

für die Hinterbliebenen				
Todesfallschutz	47 (0)	67 (0)	Gesamtguthaben	
bei Erleben im Alter				
	in .. Jahren	im Alter	Mindestleistung	Championrente
aus Eigenbeitrag, ggf. Zuzahlung, Zulagen und Übertragungswert				
monatliche Rente	42 (0)	62 (0)	127,90	643,95
monatliche Rente	43 (0)	63 (0)	133,15	699,26
monatliche Rente	44 (0)	64 (0)	138,62	759,42
monatliche Rente	45 (0)	65 (0)	143,84	825,18
monatliche Rente	46 (0)	66 (0)	149,74	896,79
monatliche Rente	47 (0)	67 (0)	155,88	975,08
aus Eigenbeitrag und ggf. Zuzahlung				
monatliche Rente	42 (0)	62 (0)	114,48	511,66
monatliche Rente	43 (0)	63 (0)	118,98	555,86
monatliche Rente	44 (0)	64 (0)	123,67	603,89
monatliche Rente	45 (0)	65 (0)	128,55	656,39
monatliche Rente	46 (0)	66 (0)	133,65	713,61
monatliche Rente	47 (0)	67 (0)	138,97	776,16
garantierte Rentensteigerung: Gesamtrente jährlich steigend um 0,00% der Vorjahresrente				
Rentenzahlung lebenslang, mindestens für 10 Jahre ab Rentenbeginn				
Beitragssumme der Hauptversicherung: 37.883,88 EUR				
Angenommene durchschnittliche Netto-Fondsperformance: 6% pro Jahr				
Zur Erreichung der Netto-Fondsperformance erforderliche Brutto-Fondsperformance: 7,56% pro Jahr				
gewünschtes Fondsmodell: Swiss Life Index Funds - Income				
Life Cycle Management: nicht notwendig				

Angabe von Monaten in ()

Ihre Leistungen (alle Angaben in EUR)

Übertragungswert aus Fremdvertrag	einmalige Zuzahlung	jährliche Zulage	monatlicher Eigenbeitrag
0,00	0,00	154,00	67,17

Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig.

**Ihre Versorgung****Versorgung zwischen dem Alter 62 und 67****Leistungen in der Flexibilitätsphase von 01.01.2056 bis 01.01.2061**

Bei einer durchschnittlichen Fondsperformance von

6% pro Jahr

Die Altersversorgung kann in den letzten 5 Jahren vor dem Schlussalter 67 (Flexibilitätsphase) jährlich abgerufen werden. In diesen Jahren ergeben sich folgende Leistungen.

im Alter	mit möglichen Zulagen			ohne Zulagen		
	monatliche garantierte Abrufrente	monatliche gesamte Abrufrente*	gesamte Kapitalauszahlung*	monatliche garantierte Abrufrente	monatliche gesamte Abrufrente*	gesamte Kapitalauszahlung*
62	127,90	643,95	130.625,78	114,48	511,66	103.991,72
63	133,15	699,26	139.393,85	118,98	555,86	111.019,90
64	138,62	759,42	148.688,07	123,67	603,89	118.469,78
65	143,84	825,18	158.539,93	128,55	656,39	126.366,65
66	149,74	896,79	168.982,89	133,65	713,61	134.737,34
67	155,88	975,08	180.052,38	138,97	776,16	143.610,27

Zum Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, sich maximal 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals förderungsunschädlich auszahlen zu lassen. Die Rente sinkt dann entsprechend.

Leistung im Todesfall

Bei Tod vor Rentenbeginn wird das bis dahin angesammelte Kapital fällig.

Wird das Todesfallkapital förderschädlich im Sinne des § 93 EStG verwendet, so sind die staatlichen Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen.

Ihre staatliche Förderung

Die Berechnung beruht auf folgenden von Ihnen gemachten Angaben:

- Maßgebliches Bruttoeinkommen des Vorjahres des Versicherungsnehmers **24.000,00 EUR**
- Steuerliche Veranlagung gemäß **Grundtabelle**
- Sie sind unmittelbar förderberechtigt.

Förderquote für Ihren Vertrag

27,14 %

	Gesamt-Förderbetrag	Grundzulage	Kinderzulage	Eigenbeitrag	Zusätzliche Steuerersparnis
je Förderjahr	960,04 EUR	154,00 EUR	0,00 EUR	806,04 EUR	106,55 EUR

Der Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200,00 EUR ist berücksichtigt

Unterschreitet der von Ihnen gewählte Eigenbeitrag den gesetzlich erforderlichen Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Swiss Life Index Funds (Lux) Income (EUR) R Acc

Morningstar Rating™

★★★

Anlageziel

Ziel des Fonds ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos ein hohes langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Um dies zu erreichen investiert der Fonds in aussichtsreiche europäische und internationale Renten- und Aktienmärkte. Dazu werden passiv gemanagte Exchange Traded Funds (ETFs) verwendet, welche Indizes nachbilden und innerhalb eines Dachfonds aktiv verwaltet werden. Mit dieser Strategie werden die Vorteile der passiven mit den Vorteilen der aktiven Managementstrategie innerhalb eines innovativen...

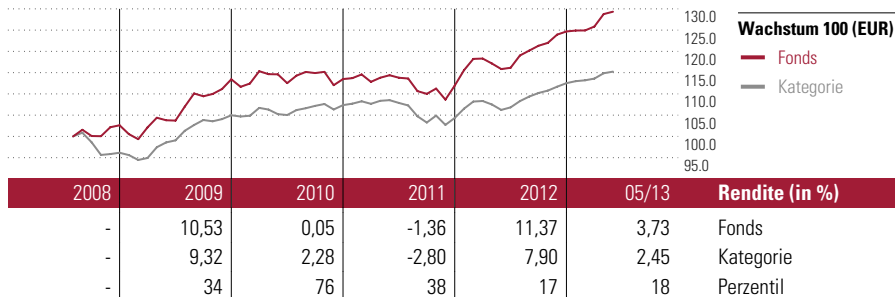
Risikokennzahlen

Alpha	-3,03	Sharpe Ratio	0,69
Beta	1,14	Std. Abweichung	5,03
R ²	91,53	3 J. Risiko	> 0
Information Ratio	-1,51	5 J. Risiko	-
Tracking Error	1,58	10 J. Risiko	-

Berechnungsgrundlage Cat 75%Barclays Eu Agg&25%FTSE AW Dv Eur (wenn zutreffend)

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR defensiv



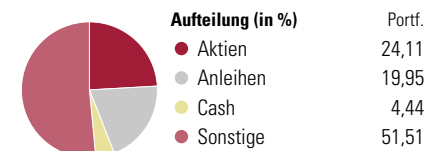
Rollierende Renditen (%)

(18 Jun 2013)	Fonds	Kat.
3 Monate	0,97	-0,35
6 Monate	2,31	1,07
1 Jahr	10,67	6,80
3 Jahre p.a.	3,62	3,26
5 Jahre p.a.	-	-

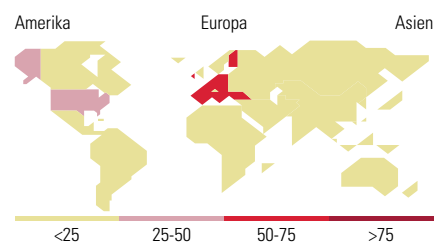
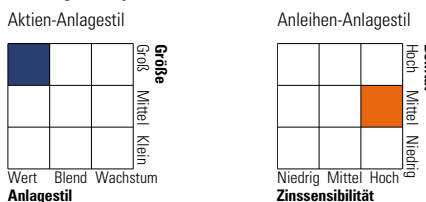
Rendite kumul. (%)

(18 Jun 2013)	Fonds	Kat.
3 Jahre	11,25	10,10
5 Jahre	-	-
10 Jahre	-	-
Seit Auflage	27,60	-

Portfolio 31 Mai 2013



Morningstar Style Box™



Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
iShares Barclays Euro Trsy Bd...	-	17,11
db x-trackers II iBoxx EUR...	-	14,18
db x-trackers II iBoxx EUR...	-	12,80
db x-trackers II iBoxx EUR...	-	11,98
Euro Stoxx 50 06132013-06-24	-	8,31
Amundi ETF GovtBd EuroMTS...	-	7,42
SLF (F) Money Market Euro I	-	6,96
Source EURO STOXX 50 ETF	-	6,26
Source Markets	-	4,21
iShares S&P 500 USD (DE)	-	4,03
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		93,27

Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	39,42
Grundstoffe	6,52
Konsumgüter zyklisch	9,91
Finanzdienstleistungen	21,69
Immobilien	1,31
Sensibel	33,13
Telekommunikation	5,53
Energie	11,02
Industriewerte	9,61
Technologie	6,97
Defensiv	27,45
Konsumgüter nicht zyklisch	11,69
Gesundheitswesen	10,70
Versorger	5,06

Regionale Aufteilung	% Akt
Amerika	25,23
USA	25,21
Kanada	0,00
Lateinamerika	0,02
Europa	74,77
Vereinigtes Königreich	17,73
Eurozone	56,91
Europa - ex Euro	0,13
Europa - Schwellenländer	0,00
Mittlerer Osten / Afrika	0,00
Asien	0,00
Japan	0,00
Australasien	0,00
Asien - Industrieländer	0,00
Asien - Schwellenländer	0,00

Stammdaten

Fondsgesellschaft	Swiss Life Funds (LUX)...	Domizil	Luxemburg	Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,30%
Telefon	-	Währung	EUR	Performance Fee (aktuell)	-
Internet	-	UCITS	Ja	Total Expense Ratio	1,56%
Aufgagedatum	31 Jul 2008	Ertragsverwendung	Thesaurierend	Ausgabeaufschlag	0,00%
Fondsmanager	Reto Schönholzer	ISIN	LU0362483272		
NAV (18 Jun 2013)	127,60 EUR	WKN	A0Q5AX		
Fondsvolumen (Mio.)	25,69 EUR				

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie sich für ein Angebot von Swiss Life interessieren. Als führender Spezialist mit langjähriger Erfahrung rund um das Thema "Vorsorge" sind wir genau der richtige Partner für Ihre Wünsche und Ziele - ein Leben lang.

Das Angebot ist für Sie kostenlos und vollkommen unverbindlich. Es gliedert sich in folgende Bestandteile:

Übersicht der Vertragsbestimmungen

- **Produktinformationsblatt**

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen des angebotenen Versicherungsvertrags in Kurzform. Bitte beachten Sie, dass die Informationen zu den einzelnen Punkten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit nicht abschließend sind. Für weiterführende Informationen folgen Sie bitte den jeweiligen Verweisen zu den entsprechenden Fundstellen in den Versicherungsbedingungen.

- **Kurzvorschlag**

- **Unverbindliche Modellrechnung**

Diese Berechnung zeigt Ihnen die mögliche Wertentwicklung Ihrer Versicherung nach unseren derzeit gültigen Überschuss-Sätzen.

- **Vorvertragliche Informationen**

Hier finden Sie weitere ergänzende Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag, wie beispielsweise zu den vereinbarten Leistungen, den Laufzeiten und zum Zustandekommen des Vertrags.

- **Antrag**

- **Allgemeine Bedingungen**

Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG) - AVB_VA_RIE_2013_07

- **Weitere Antragsunterlagen**

Allgemeine Steuerinformationen Swiss Life Champion Riester - STH_VA_RIE_2012_08
AVWL-Überweisungsauftrag an den Arbeitgeber - AVWL_VA_RIE_AUFTRAG
Fondsübersicht Swiss Life Champion Riester - FUE_VA_RIE_2012_12

Versicherte Person **Herr**
Geburtsdatum **01.01.1994**

Produktinformationsblatt

Wichtiger Hinweis

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick geben. Sie sind nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den beigefügten Bedingungen

- Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG) (**AVB-HV**)

sowie den weiteren Angebotsunterlagen. Bitte lesen Sie die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wichtige Merkmale Ihrer Versicherung im Überblick

1. Art Ihres Versicherungsvertrags

Swiss Life Champion Riester - Tarif L380

ist unsere fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantierente (Vertrag nach dem Altersvermögensgesetz AVmG). Sie ist zertifiziert und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig.

2. Versicherte Risiken

Im Erlebensfall

Wir zahlen Ihnen ab dem spätesten Rentenbeginn oder, falls Sie einen tatsächlichen Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine lebenslange Rente. Wir bezahlen entweder die Garantierente oder die Champion-Rente, je nach dem, welche Rente den höheren Wert hat.

*AVB-HV
Abschnitt 2*

Beide Renten sind unabhängig vom Geschlecht kalkuliert.

Die Basis für die Berechnung der Champion-Rente ist ein Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt das Umwandlungsverhältnis von 10.000 Euro Fondsguthaben in eine jährliche Leibrente an.

Rentenfaktor zum spätesten Rentenbeginn 01.01.2061

573,60

Verändern sich die Rechnungsgrundlagen, haben wir das Recht, den Rentenfaktor entsprechend anzupassen. Sollten sich die Rechnungsgrundlagen zu Ihren Ungunsten verändern, garantieren wir Ihnen mindestens 60% des oben genannten Rentenfaktors.

Übersicht der Leistungen

Garantierente

Lebenslange monatliche Garantierente
Vorschüssig fällig, zum spätesten Rentenbeginn am

138,97 EUR
01.01.2061

Die Leistungen können ab dem 01.01.2056 vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person den jeweiligen Abruftermin erlebt. Der Abruf kann nur einmal erfolgen. Zu den einzelnen Abrufterminen stehen folgende Leistungen zahlbar als lebenslange monatliche Garantierente zur Verfügung:

Tatsächlicher Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase	Lebenslange Garantierente monatlich, vorschüssig	Dauer der Rentengarantiezeit
01.01.2056	114,48 EUR	10
01.01.2057	118,98 EUR	10
01.01.2058	123,67 EUR	10
01.01.2059	128,55 EUR	10
01.01.2060	133,65 EUR	10

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende des Produktinformationsblatts. (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

01.01.2061	138,97 EUR	10
------------	------------	----

Eventuelle Zulagen sind in den folgenden Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Für die Garantierente geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie:

Wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten Beiträge inklusive Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Garantierente zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden und noch nicht zurück gezahlt haben, verringert sich die Garantierente.

**AVB-HV
Abschnitt 2**

Champion-Rente

Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags. Dazu gehören Alter der versicherten Person, das Fondsguthaben sowie die Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

**AVB-HV
Abschnitte 1
und 2**

Option auf Kapitalauszahlung

Kapital, das zum spätesten Rentenbeginn für die Bildung der Garantierente zur Verfügung steht:
37.883,88 EUR

**AVB-HV
Abschnitt 4.3**

Zum spätesten Rentenbeginn können Sie sich bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Fondsguthabens förderunschädlich auszahlen lassen, mindestens jedoch 30 Prozent des oben genannten Kapitals von 37.883,88 EUR. Durch die Kapitalauszahlung reduzieren sich die Garantierente und die Champion-Rente.

Wohn-Riester

Bis zum Rentenbeginn können Sie im Rahmen des § 92a EStG die Auszahlung des gebildeten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung (oder bei Rentenbeginn: zur Entschuldung) einer den eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilie verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

Im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir dem Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit.

**AVB-HV
Abschnitt 4.4**

Rentengarantiezeit

3. Ihr Versicherungsbeitrag

	letzte Fälligkeit	Tarifbeitrag:	zu zahlen:
monatlicher Beitrag	01.12.2060	67,17 EUR	67,17 EUR

Die Beiträge sind jeweils zum 01. des Monats fällig.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem angegebenen Versicherungsbeginn. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

**AVB-HV
Abschnitt 3.2**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

**AVB-HV
Abschnitt 3.2**

Mit dem Abschluss einer Lebensversicherung treffen Sie eine Entscheidung von großer Tragweite. Eine solche Festlegung mit Auswirkungen über viele Jahre will wohl überlegt sein und erfolgt deshalb regelmäßig nach einem ausführlichen Beratungsgespräch. Ihr Berater steht Ihnen in dieser Situation hilfreich zur Seite. Bereits im Vorfeld hat er Marktbeobachtungen und Produktvergleiche durchgeführt. Für Sie erstellt er eine individuelle Versorgungs- und Risikoanalyse und darauf aufbauend maßgeschneiderte Angebote, regelmäßig überprüft er Ihren Versicherungsschutz.

Die Beratungsdienstleistung führt zu Abschlusskosten, die den zeitlichen Aufwand und die Auslagen des Beraters und des Versicherers decken sollen, die mit der Kundenberatung und der laufenden Betreuung entstehen. Darüber hinaus entstehen uns Ausgaben für die laufende Entwicklung der Produkte, die eine Ergänzungsfunktion der gesetzlichen Versorgungsleistungen darstellen und zum jeweils vorliegenden Versorgungsbedarf auch passen müssen, für die Sicherstellung der Verwaltung der Versicherungsverträge, die durchaus mehrere Jahrzehnte umfassen kann, und letztlich auch für die Schulung und Weiterbildung unserer Mitarbeiter und Berater.

Diese Kosten sind vollständig bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende des Produktinformationsblatts. (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

Verteilt auf einen Zeitraum von 5 Jahren und 0 Monaten errechnen sich Abschlusskosten von durchschnittlich 32,24 EUR monatlich. Für die gesamte Vertragslaufzeit betragen die kalkulierten Abschlusskosten insgesamt 1.934,50 EUR.

Die übrigen einkalkulierten Kosten betragen während der Aufschubdauer vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2060 monatlich 1,01 EUR.

Dies entspricht übrigen Kosten vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2060 von jährlich 12,12 EUR.

Für die Übertragung des Kapitals eines Altersvorsorgevertrags von einem anderen Anbieter zu uns berechnen wir 50,00 EUR. Diese werden vom Übertragungswert abgezogen.

Des Weiteren erheben wir während dieser Zeit sonstige Kosten in Höhe von 2,50 EUR monatlich. Während der Rentenphase betragen die übrigen einkalkulierten Kosten jährlich 1,50 EUR je 100 EUR gezahlter Rente.

Die dargestellten übrigen Kosten berücksichtigen den zum Vertragsabschluss gültigen Tarifbeitrag. Zukünftige Änderungen, wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen, Beitragsfreistellungen oder der Wegfall von Zusatzversicherungen können zu einer Erhöhung oder Verringerung der übrigen Kosten führen.

Im Falle eines Wechsels zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des vorhandenen Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 80,00 EUR.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehender Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Beispielsweise betragen die Kosten bei Mahnungen 5 Euro und bei Rückläufern im Lastschriftverfahren 10 Euro. Weitere Beispiele und die detaillierten vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

*AVB-HV
Abschnitt 5.5*

Die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, für die Sie sich mit Ihrer Fondsauswahl entschieden haben, erhebt Gebühren, um die Kosten zu decken, die durch die Verwaltung der Fonds entstehen. Diese Gebühren werden direkt aus dem Fondsvermögen bestritten. Diese Kosten stellen Ihnen weder die Kapitalanlagegesellschaft noch Swiss Life gesondert in Rechnung.

Bei den Kosten der Kapitalanlagegesellschaft handelt es sich insbesondere um Verwaltungsvergütungen, Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Jahresabschlusskosten, Prospektkosten, Kosten für Geschäftsberichte etc. Die Höhe der Gesamtkostenbelastung Ihrer Fonds (sogenannte Total Expense Ratio) sowie die Höhe der Verwaltungsvergütung der Kapitalanlagegesellschaften können Sie dem jeweiligen Fondsprospekt entnehmen. Diese Informationen erhalten Sie unter www.swisslife.de/fondsinformationen.

Die Kapitalanlagegesellschaften leiten einen Teil ihrer Verwaltungsvergütungen an Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. weiter. Die Höhe dieser Zahlung ist je nach Kapitalanlagegesellschaft und Fonds unterschiedlich. Sie liegt derzeit zwischen 0,10% – 0,90% Ihres Fondsguthabens pro Jahr. Diese verwendet Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. zur Deckung der internen Kosten. Ihr Versicherungsvermittler ist an diesen Zahlungen nicht beteiligt. Bei Fragen zu diesen Zahlungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Leistungsausschlüsse

Es gibt keine Leistungseinschränkungen.

5. Obliegenheiten

Bitte beachten Sie Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vor und während der Vertragslaufzeit sowie bei Eintritt des Versicherungsfalls. Die Nichtbeachtung der Obliegenheiten kann für Sie mit erheblichen Nachteilen, wie beispielsweise Rücktritt vom Vertrag, Anfechtung oder Kündigung des Vertrags verbunden sein. Die folgende Darstellung ist nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

*AVB-HV
Abschnitt 5.10*

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende des Produktinformationsblatts. (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

*AVB-HV
Abschnitt 5.10*

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift. Drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Obliegenheit bei Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beanspruchen möchten, gibt es verschiedene Obliegenheiten zu beachten.

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der versicherten Person vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit.

*AVB-HV
Abschnitt 4.5*

Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde der versicherten Person einzureichen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

6. Beginn und Ende Ihres Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.01.2014
Beginn ist 0:00 Uhr dieses Tages.	
Beginn Flexibilitätsphase	01.01.2056
Spätester Rentenbeginn	01.01.2061

Flexibilitätsphase

Bezeichnet den Abschnitt vor dem festgelegten spätesten Rentenbeginn. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den tatsächlichen Rentenbeginn frei bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

*AVB-HV
Abschnitt 1*

7. Möglichkeiten einer (vorzeitigen) Beendigung des Vertrags

Kündigung durch Rückkauf

Sie können Ihren Versicherungsvertrag jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Wollen Sie innerhalb einer Versicherungsperiode kündigen, ist dies mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats möglich. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Wenn Sie den Rückkauf verlangen, müssen Sie uns den aktuellen Versicherungsschein vorlegen. Durch die Kündigung führen Sie den Rückkauf des Versicherungsvertrags durch die Auszahlung des Fondsguthabens herbei.

Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem Fondsguthaben am für die Kapitalauszahlung vereinbarten Bewertungstichtag. Gegebenenfalls werden die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und weitere Steuerersparnisse vom Rückkaufswert bei förderschädlicher Verwendung des Vertrags abgezogen (siehe §§ 93, 94 EStG).

*AVB-HV
Abschnitt 5.6*

Kündigung durch Übertragung auf einen anderen Vertrag

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das Fondsguthaben auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Während des Rentenbezugs ist eine Übertragung nicht mehr möglich.

Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten, die vom Fondsguthaben abgezogen werden. Diese Kosten sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt. Das Fondsguthaben kann nicht an Sie ausgezahlt werden, sondern nur direkt an einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Handelt es sich dabei einen Vertrag eines anderen Anbieters, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

*AVB-HV
Abschnitt 5.6*

Kurzvorschlag

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.

Vorschlag für eine fondsgebundene Rente mit Garantierente (Tarif L380)
Swiss Life Champion Riester

Persönliche Daten

Versicherte Person: **Herr, Geburtsdatum: 01.01.1994**
 Versicherungsbeginn: **01.01.2014, Eintrittsalter: 20 Jahre, 0 Monat(e)**
 Aufschubdauer bis: **31.12.2060**
 Flexibilitätsphase ab: **01.01.2056**

Unsere Leistungen (alle Betragsangaben in EUR)

für die Hinterbliebenen				
Todesfallschutz	47 (0)	67 (0)	Gesamtguthaben	
bei Erleben im Alter				
	in .. Jahren	im Alter	Mindestleistung	Championrente
aus Eigenbeitrag, ggf. Zuzahlung, Zulagen und Übertragungswert				
monatliche Rente	42 (0)	62 (0)	127,90	643,95
monatliche Rente	43 (0)	63 (0)	133,15	699,26
monatliche Rente	44 (0)	64 (0)	138,62	759,42
monatliche Rente	45 (0)	65 (0)	143,84	825,18
monatliche Rente	46 (0)	66 (0)	149,74	896,79
monatliche Rente	47 (0)	67 (0)	155,88	975,08
aus Eigenbeitrag und ggf. Zuzahlung				
monatliche Rente	42 (0)	62 (0)	114,48	511,66
monatliche Rente	43 (0)	63 (0)	118,98	555,86
monatliche Rente	44 (0)	64 (0)	123,67	603,89
monatliche Rente	45 (0)	65 (0)	128,55	656,39
monatliche Rente	46 (0)	66 (0)	133,65	713,61
monatliche Rente	47 (0)	67 (0)	138,97	776,16
garantierte Rentensteigerung: Gesamtrente jährlich steigend um 0,00% der Vorjahresrente				
Rentenzahlung lebenslang, mindestens für 10 Jahre ab Rentenbeginn				
Beitragssumme der Hauptversicherung: 37.883,88 EUR				
Angenommene durchschnittliche Netto-Fondsperformance: 6% pro Jahr				
Zur Erreichung der Netto-Fondsperformance erforderliche Brutto-Fondsperformance: 7,56% pro Jahr				
gewünschtes Fondsmodell: Swiss Life Index Funds - Income				
Life Cycle Management: nicht notwendig				

Angabe von Monaten in ()

Ihre Leistungen (alle Angaben in EUR)

Übertragungswert aus Fremdvertrag	einmalige Zuzahlung	jährliche Zulage	monatlicher Eigenbeitrag
0,00	0,00	154,00	67,17

Es ist keine Gesundheitsprüfung notwendig.

**Ihre Versorgung****Versorgung zwischen dem Alter 62 und 67****Leistungen in der Flexibilitätsphase von 01.01.2056 bis 01.01.2061**

Bei einer durchschnittlichen Fondsperformance von

6% pro Jahr

Die Altersversorgung kann in den letzten 5 Jahren vor dem Schlussalter 67 (Flexibilitätsphase) jährlich abgerufen werden. In diesen Jahren ergeben sich folgende Leistungen.

im Alter	mit möglichen Zulagen			ohne Zulagen		
	monatliche garantierte Abrufrente	monatliche gesamte Abrufrente*	gesamte Kapitalauszahlung*	monatliche garantierte Abrufrente	monatliche gesamte Abrufrente*	gesamte Kapitalauszahlung*
62	127,90	643,95	130.625,78	114,48	511,66	103.991,72
63	133,15	699,26	139.393,85	118,98	555,86	111.019,90
64	138,62	759,42	148.688,07	123,67	603,89	118.469,78
65	143,84	825,18	158.539,93	128,55	656,39	126.366,65
66	149,74	896,79	168.982,89	133,65	713,61	134.737,34
67	155,88	975,08	180.052,38	138,97	776,16	143.610,27

Zum Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, sich maximal 30% des zur Verfügung stehenden Kapitals förderungsunschädlich auszahlen zu lassen. Die Rente sinkt dann entsprechend.

Leistung im Todesfall

Bei Tod vor Rentenbeginn wird das bis dahin angesammelte Kapital fällig.

Wird das Todesfallkapital förderschädlich im Sinne des § 93 EStG verwendet, so sind die staatlichen Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen.

Ihre staatliche Förderung

Die Berechnung beruht auf folgenden von Ihnen gemachten Angaben:

- Maßgebliches Bruttoeinkommen des Vorjahres des Versicherungsnehmers **24.000,00 EUR**
- Steuerliche Veranlagung gemäß **Grundtabelle**
- Sie sind unmittelbar förderberechtigt.

Förderquote für Ihren Vertrag

27,14 %

	Gesamt-Förderbetrag	Grundzulage	Kinderzulage	Eigenbeitrag	Zusätzliche Steuerersparnis
je Förderjahr	960,04 EUR	154,00 EUR	0,00 EUR	806,04 EUR	106,55 EUR

Der Berufseinsteigerbonus in Höhe von 200,00 EUR ist berücksichtigt

Unterschreitet der von Ihnen gewählte Eigenbeitrag den gesetzlich erforderlichen Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Unverbindliche Modellrechnung

für eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif L380

Versicherte Person: Herr
Geburtsdatum: 01.01.1994

Verlauf vor Rentenbeginn

In den nachfolgenden Berechnungen zeigen wir Ihnen die möglichen Wertentwicklungen Ihrer Versicherung für verschiedene Fondsperformances.

Fondsperformance:			0% 1,56 %		3 % 4,56 %		6 % 7,56 %		9 % 10,56 %	
	Netto Brutto		im Todesfall	bei Rückkauf	im Todesfall	bei Rückkauf	im Todesfall	bei Rückkauf	im Todesfall	bei Rückkauf
	monatlicher Beitrag	monatlicher Eigenbeitrag								
31.12.2014	80,00	67,17	424	424	435	435	446	446	456	456
31.12.2015	80,00	67,17	709	709	737	737	766	766	795	795
31.12.2016	80,00	67,17	993	993	1.048	1.048	1.106	1.106	1.165	1.165
31.12.2017	80,00	67,17	1.278	1.278	1.369	1.369	1.465	1.465	1.568	1.568
31.12.2018	80,00	67,17	1.562	1.562	1.699	1.699	1.847	1.847	2.007	2.007
31.12.2019	80,00	67,17	2.234	2.234	2.432	2.432	2.651	2.651	2.891	2.891
31.12.2020	80,00	67,17	2.905	2.905	3.187	3.187	3.503	3.503	3.855	3.855
31.12.2021	80,00	67,17	3.807	3.807	4.199	4.199	4.643	4.643	5.147	5.147
31.12.2022	80,00	67,17	4.709	4.709	5.241	5.241	5.853	5.853	6.555	6.555
31.12.2023	80,00	67,17	5.611	5.611	6.315	6.315	7.134	7.134	8.089	8.089
31.12.2024	80,00	67,17	6.512	6.512	7.421	7.421	8.493	8.493	9.762	9.762
31.12.2025	80,00	67,17	7.414	7.414	8.560	8.560	9.933	9.933	11.586	11.586
31.12.2026	80,00	67,17	8.316	8.316	9.733	9.733	11.460	11.460	13.573	13.573
31.12.2027	80,00	67,17	9.218	9.218	10.941	10.941	13.078	13.078	15.740	15.740
31.12.2028	80,00	67,17	10.119	10.119	12.185	12.185	14.794	14.794	18.101	18.101
31.12.2029	80,00	67,17	11.021	11.021	13.467	13.467	16.612	16.612	20.675	20.675
31.12.2030	80,00	67,17	11.923	11.923	14.787	14.787	18.539	18.539	23.481	23.481
31.12.2031	80,00	67,17	12.824	12.824	16.147	16.147	20.582	20.582	26.539	26.539
31.12.2032	80,00	67,17	13.726	13.726	17.548	17.548	22.748	22.748	29.872	29.872
31.12.2033	80,00	67,17	14.628	14.628	18.990	18.990	25.043	25.043	33.505	33.505
31.12.2034	80,00	67,17	15.531	15.531	20.476	20.476	27.476	27.476	37.466	37.466
31.12.2035	80,00	67,17	16.432	16.432	22.007	22.007	30.055	30.055	41.782	41.782
31.12.2036	80,00	67,17	17.334	17.334	23.584	23.584	32.789	32.789	46.488	46.488
31.12.2037	80,00	67,17	18.235	18.235	25.207	25.207	35.687	35.687	51.617	51.617
31.12.2038	80,00	67,17	19.137	19.137	26.880	26.880	38.759	38.759	57.207	57.207
31.12.2039	80,00	67,17	20.038	20.038	28.602	28.602	42.015	42.015	63.300	63.300
31.12.2040	80,00	67,17	20.939	20.939	30.377	30.377	45.467	45.467	69.942	69.942
31.12.2041	80,00	67,17	21.840	21.840	32.204	32.204	49.126	49.126	77.182	77.182
31.12.2042	80,00	67,17	22.741	22.741	34.087	34.087	53.004	53.004	85.073	85.073
31.12.2043	80,00	67,17	23.644	23.644	36.025	36.025	57.115	57.115	93.674	93.674
31.12.2044	80,00	67,17	24.548	24.548	38.022	38.022	61.472	61.472	103.050	103.050
31.12.2045	80,00	67,17	25.450	25.450	40.079	40.079	66.091	66.091	113.269	113.269
31.12.2046	80,00	67,17	26.353	26.353	42.198	42.198	70.987	70.987	124.408	124.408
31.12.2047	80,00	67,17	27.256	27.256	44.380	44.380	76.177	76.177	136.550	136.550
31.12.2048	80,00	67,17	28.158	28.158	46.628	46.628	81.678	81.678	149.784	149.784
31.12.2049	80,00	67,17	29.061	29.061	48.943	48.943	87.509	87.509	164.210	164.210
31.12.2050	80,00	67,17	29.963	29.963	51.327	51.327	93.691	93.691	179.933	179.933
31.12.2051	80,00	67,17	30.865	30.865	53.784	53.784	100.243	100.243	197.072	197.072
31.12.2052	80,00	67,17	31.767	31.767	56.313	56.313	107.188	107.188	215.753	215.753
31.12.2053	80,00	67,17	32.669	32.669	58.919	58.919	114.550	114.550	236.116	236.116
31.12.2054	80,00	67,17	33.570	33.570	61.603	61.603	122.353	122.353	258.311	258.311

Flexibilitätsphase

31.12.2055	80,00	67,17	34.472	34.472	64.367	64.367	130.625	130.625	282.504	282.504
31.12.2056	80,00	67,17	35.373	35.373	67.214	67.214	139.393	139.393	308.874	308.874
31.12.2057	80,00	67,17	36.275	36.275	70.147	70.147	148.688	148.688	337.618	337.618

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen in den Produktinformationen.
(EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

31.12.2058	80,00	67,17	37.176	37.176	73.168	73.168	158.539	158.539	368.948	368.948
31.12.2059	80,00	67,17	38.077	38.077	76.279	76.279	168.982	168.982	403.098	403.098
31.12.2060	80,00	67,17	38.978	38.978	79.483	79.483	180.052	180.052	440.322	440.322

mögliche monatliche Rentenleistungen in der Flexibilitätsphase

Fondsperformance: Netto Brutto		0% 1,56 %	3 % 4,56 %	6 % 7,56 %	9 % 10,56 %
gar. Mindestrente		Champion-Rente			
01.01.2056	127,90	165,71 EUR	313,67 EUR	643,95 EUR	1.405,00 EUR
01.01.2057	133,15	172,84 EUR	333,17 EUR	699,26 EUR	1.563,71 EUR
01.01.2058	138,62	180,20 EUR	353,79 EUR	759,42 EUR	1.740,74 EUR
01.01.2059	143,84	187,97 EUR	375,88 EUR	825,18 EUR	1.939,05 EUR
01.01.2060	149,74	196,06 EUR	399,32 EUR	896,79 EUR	2.160,78 EUR
01.01.2061	155,88	204,54 EUR	424,41 EUR	975,08 EUR	2.409,37 EUR

Staatliche Zulagen werden zeitnah gemäß Zahlungsweise dem Eigenbeitrag zugerechnet. Deshalb wurden auch bei allen Werten in der Tabelle die Zulagen berücksichtigt. Falls ein anteiliger Erstbeitrag anfällt, sind auch hierin die anteiligen Zulagen enthalten.

Modellrechnung des gebildeten Kapitals

Nachstehend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das gebildete Kapital bei einer angenommenen Verzinsung von 2, 4 bzw. 6% in den ersten 10 Jahren entwickeln würde.

Berechnungs- stichtag	Summe der gezahlten Beiträge** (in EUR)	gebildetes Kapital bei einer Verzinsung von		
		2% (in EUR)	4% (in EUR)	6% (in EUR)
31.12.2014	806,04	351,75	358,96	366,16
31.12.2015	1.766,08	647,99	667,06	686,50
31.12.2016	2.726,12	950,13	987,54	1.026,05
31.12.2017	3.686,16	1.258,33	1.320,82	1.385,97
31.12.2018	4.646,20	1.572,74	1.667,47	1.767,45
31.12.2019	5.606,24	2.284,44	2.423,17	2.571,19
31.12.2020	6.566,28	3.010,45	3.209,09	3.423,15
31.12.2021	7.526,32	3.983,69	4.261,71	4.563,94
31.12.2022	8.486,36	4.976,37	5.356,42	5.773,18
31.12.2023	9.446,40	5.988,94	6.494,93	7.054,96

Das gebildete Kapital ist der Wert der Versicherung bei Vertragsbeendigung wegen Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, wenn sich die Werte entsprechend der angegebenen Zinsen entwickeln. Berechnet werden diese Werte nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die tatsächlichen Werte hängen von der Fondsentwicklung ab. Vom Übertragungswert ziehen wir 80 EUR für die Kosten der Vertragsabwicklung ab, dies wurde in der Berechnung bereits berücksichtigt.

** In der Summe der geleisteten Beiträge sind die von Ihnen gezahlten Beiträge enthalten, sowie – sofern Sie eine Zuzahlung vereinbart haben – auch die Zuzahlung. Ebenso sind die Zulagen für jedes Förderjahr bereits enthalten, auch wenn die Zulagen erst später gutgeschrieben werden. Die Zinseszinswirkung der späteren Zulagengutschrift ist nicht berücksichtigt.

Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen in den Produktinformationen.
(EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

Hinweise zur unverbindlichen Modellrechnung

Entwicklung vor Rentenbeginn

In der unverbindlichen Modellrechnung haben wir Ihnen in den Spalten „im Todesfall“ und „bei Rückkauf“ die Leistungen zum jeweiligen Versicherungsjahr dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass diese Werte von der unterstellten Fondspersormance abhängig sind. Die unterstellten Fondspersormances weisen rein hypothetischen Charakter auf und sind somit nicht garantiert. Die Höhe der Leistung „im Todesfall“ und „bei Rückkauf“ ist abhängig von der tatsächlich erzielten Performance.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich Ihre fondsgebundene Rentenversicherung entwickeln könnte, ist in der unverbindlichen Modellrechnung vereinfachend unterstellt, dass die beispielhaft gewählten Fondspersormances während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können höher oder niedriger sein. Die angegebenen, unverbindlichen Gesamtleistungen sind somit nur als Beispiel und nicht als Prognose anzusehen.

Insbesondere kann bei negativen Entwicklungen der Aktienmärkte eine Wertminderung der Fonds nicht ausgeschlossen werden.

Besonderheiten bei Kündigung

Die Gesamtleistung bei Rückkauf bemisst sich nach dem Gesamtguthaben der Versicherung zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag beendet wird. Sie hängt unter anderem vom Wert Ihrer Fondsanteile zum Berechnungszeitpunkt ab. Bitte beachten Sie, dass ein Rückkauf des Vertrages förderschädlich im Sinne § 93 EStG ist, so dass die staatlichen Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Beträge zurückzuzahlen sind. Diese Rückzahlungen sind nicht in der Modellrechnung berücksichtigt.

Entwicklung nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn wird die Rente am jeweiligen Fälligkeitstermin in gleichbleibender Höhe gezahlt. Es erfolgt keine Beteiligung an den Überschüssen der Gesellschaft.

Berücksichtigung der Zulagen

Um Ihnen einen Eindruck zu vermitteln, wie sich Ihre Versicherung unter Berücksichtigung der staatlichen Zulagen entwickelt, haben wir in der unverbindlichen Modellrechnung in der Spalte 'Beitrag' den Eigenbeitrag und alle Zulagen mitberücksichtigt. Dabei unterstellen wir vereinfachend, dass die Zulagen zeitnah dem Vertrag gemäß Zahlungsweise des Beitrags gutgeschrieben werden. Auch eventuell gewährte Kinderzulagen werden für die gesamte Vertragsdauer entsprechend mitberücksichtigt; sobald Kinderzulagen wegfallen, wird der Eigenbeitrag entsprechend erhöht, damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe erhalten bleiben. Gegenüber den tatsächlichen Leistungen aus dem Vertrag kann es zu Abweichungen kommen, da wir nicht wissen, wann und in welcher Höhe die Zulagen tatsächlich überwiesen werden. Rundungsdifferenzen sind möglich.

Vorvertragliche Informationen

Tarif L380
Versicherte Person **Herr**
Geburtsdatum **01.01.1994**

Leistungen Ihres Vertrags

Swiss Life Champion Riester - Tarif L380

ist unsere fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantierente (Vertrag nach dem Altersvermögensgesetz AVmG). Sie ist zertifiziert und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig.

Zertifiziert vom Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn
Zertifizierungsnummer: 005233, gültig ab 24.11.2010
Anbiaternummer: 1328

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Übersicht der Leistungen

Eventuelle Zulagen sind in den folgenden Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Im Erlebensfall

Wir zahlen Ihnen ab dem spätesten Rentenbeginn oder, falls Sie einen tatsächlichen Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine lebenslange Rente. Wir bezahlen entweder die Garantierente oder die Champion-Rente, je nach dem, welche Rente den höheren Wert hat.

Beide Renten sind unabhängig vom Geschlecht kalkuliert.

Die Basis für die Berechnung der Champion-Rente ist ein Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt das Umwandlungsverhältnis von 10.000 Euro Fondsguthaben in eine jährliche Leibrente an.

Rentenfaktor zum spätesten Rentenbeginn 01.01.2061

573,60

Verändern sich die Rechnungsgrundlagen, haben wir das Recht, den Rentenfaktor entsprechend anzupassen. Sollten sich die Rechnungsgrundlagen zu Ihren Ungunsten verändern, garantieren wir Ihnen mindestens 60% des oben genannten Rentenfaktors.

Garantierente

Lebenslange monatliche Garantierente
Vorschüssig fällig, zum spätesten Rentenbeginn am

138,97 EUR
01.01.2061

Die Leistungen können ab dem 01.01.2056 vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person den jeweiligen Abruftermin erlebt. Der Abruf kann nur einmal erfolgen. Zu den einzelnen Abrufterminen stehen folgende Leistungen zahlbar als lebenslange monatliche Garantierente zur Verfügung:

Tatsächlicher Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase	Lebenslange Garantierente monatlich, vorschüssig	Dauer der Rentengarantiezeit
01.01.2056	114,48 EUR	10
01.01.2057	118,98 EUR	10
01.01.2058	123,67 EUR	10
01.01.2059	128,55 EUR	10
01.01.2060	133,65 EUR	10
01.01.2061	138,97 EUR	10

Für die Garantierente geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie:

Wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten Beiträge inklusive Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Garantierente zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden und noch nicht zurück gezahlt haben, verringert sich die Garantierente.

Champion-Rente

Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres Versicherungsvertrags. Dazu gehören Alter der versicherten Person, das Fondsguthaben sowie die Rechnungsgrundlagen, die am maßgeblichen Bewertungsstichtag gültig sind.

Die Berechnung der hier angegebenen Werte basiert auf einer durchschnittlichen Fondspersormance von 6% und den heutigen Rechnungsgrundlagen.

Tatsächlicher Rentenbeginn in der Flexibilitätsphase	Lebenslange Champion-Rente monatlich, vorschüssig	Dauer der Rentengarantiezeit
01.01.2056	511,66 EUR	10
01.01.2057	555,86 EUR	10
01.01.2058	603,89 EUR	10
01.01.2059	656,39 EUR	10
01.01.2060	713,61 EUR	10
01.01.2061	776,16 EUR	10

Option auf Kapitalauszahlung

Kapital, das zum spätesten Rentenbeginn für die Bildung der Garantierente zur Verfügung steht:
37.883,88 EUR

Zum spätesten Rentenbeginn können Sie sich bis zu 30 Prozent des zur Verfügung stehenden Fondsguthabens förderungschädlich auszahlen lassen, mindestens jedoch 30 Prozent des oben genannten Kapitals von 37.883,88 EUR. Durch die Kapitalauszahlung reduzieren sich die Garantierente und die Champion-Rente.

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende der Vorvertraglichen Informationen (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

Wohn-Riester

Bis zum Rentenbeginn können Sie im Rahmen des § 92a EStG die Auszahlung des gebildeten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung (oder bei Rentenbeginn: zur Entschuldung) einer den eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilie verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag).

Im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, zahlen wir dem Bezugsberechtigten das Fondsguthaben aus. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit.

Rentengarantiezeit

Risiken von Fondsanlagen

Bei fondsgebundenen Versicherungsprodukten trägt alleine der Versicherungsnehmer das Risiko der Fondsanlage. Jede Anlage in Fonds ist mit Risiken behaftet und kann auch erhebliche Wertverluste zur Folge haben. Die Wertsteigerungen der gewählten Fonds werden im Wesentlichen aus den Kursgewinnen auf den internationalen Kapitalmärkten erzielt. Die Wertentwicklung von Aktien unterliegt hohen Kursschwankungen, aus denen auch erhebliche Kursverluste resultieren können. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Zu den allgemeinen Kapitalanlagerisiken gehören u.a. auch Liquiditätsrisiken, wie z.B. die Schließung eines Fonds für die Rücknahme von Anteilscheinen. Die Wertentwicklung der Fonds aus der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft. Die Leistungen aus dem Fondsguthaben können nur beispielhaft dargestellt werden.

Die von uns für Ihren Versicherungsvertrag garantierten Leistungen sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Weitere Informationen zu den Leistungen Ihrer Versicherung finden Sie unter Abschnitt 1 der Allgemeinen Bedingungen.

Laufzeiten Ihres Vertrags

Versicherungsbeginn	01.01.2014
Beginn ist 0:00 Uhr dieses Tages.	
Beginn Flexibilitätsphase	01.01.2056
Spätester Rentenbeginn	01.01.2061

Anlagekonzept

Sie haben sich für den Fonds Swiss Life Index Funds - Income der Kategorie „Comfort“ entschieden.

Fondsname	ISIN	TER**	Anteilsatz
1. Swiss Life Index Funds (LUX) - Income (EUR)	LU0362483272	1,56%	100%

Für die Verwaltung Ihrer Fondsanteile entstehen laufende Kosten. Diese Kosten erhebt die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, für die Sie sich mit Ihrer Fondsauswahl entschieden haben. Die Kosten werden dem Fondsvermögen entnommen und sind bei der Ermittlung des Fondsanteilspreises bereits berücksichtigt. In der Tabelle ist die Kostenbelastung der von Ihnen gewählten Fonds gemäß der „Total Expense Ratio“ bzw. „TER“ ausgewiesen. Die durchschnittliche „TER“ der von Ihnen gewählten Anlagestrategie bzw. aller von Ihnen gewählten Fonds beträgt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anteilsätze 1,56%.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe „TER“ nicht garantiert ist und sich verändern kann. Sämtliche Angaben befinden sich auf dem Stand vom 05.06.2013. Eine aktuelle Fondsübersicht mit der jeweils aktuell ermittelten „TER“ erhalten Sie auf Anfrage von uns oder von Ihrem Versicherungsvermittler.

Die Total Expense Ratio bzw. „TER“ (Gesamtkostenquote) ist eine Kennzahl zur Darstellung der Kostenbelastung eines Fonds. Sie umfasst alle Gebühren, mit denen ein Fonds im Laufe eines Geschäftsjahres belastet wird. Sie errechnet sich als Verhältnis zwischen Kosten und durchschnittlichem Fondsvermögen.

Allerdings ist zu beachten: Üblicherweise berücksichtigt die „TER“ (wie sie z.B. von deutschen Fondsgesellschaften errechnet wird) nicht die Transaktionskosten, so dass es sich nicht um eine Gesamtkostenquote im engeren Sinne handelt. Enthalten sind: Verwaltungs- und Depotbankvergütung, Veröffentlichungs- und Prüfungskosten, Kosten für weitere Dienstleistungen.

Sofern Fondsgesellschaften bei einzelnen Fonds keine Total Expense Ratio ermittelt haben sollten, setzen wir hilfsweise die laufende Verwaltungsvergütung des Fonds an.

Weitere Informationen zu den Fonds können Sie der ausgehändigten Fondsübersicht entnehmen. Ein Wechsel in andere Fonds ist während der Vertragslaufzeit außerhalb des Life Cycle Managements nicht möglich.

* Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende der Vorvertraglichen Informationen (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013

Zustandekommen Ihres Vertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger Versicherungsnehmer uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags“ zusenden. Damit ist der Versicherungsvertrag aber noch nicht abgeschlossen. Über den Versicherungsvertrag erstellen wir eine Urkunde, Ihren Versicherungsschein. Erst wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, ist der Versicherungsvertrag wirksam abgeschlossen. Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheins schriftlich Einspruch erheben. In Ihrem Versicherungsschein machen wir Sie ausdrücklich aufmerksam.

Ihr Versicherungsbeitrag

	letzte Fälligkeit	Tarifbeitrag:	zu zahlen:
monatlicher Beitrag	01.12.2060	67,17 EUR	67,17 EUR

Die Beiträge sind jeweils zum 01. des Monats fällig.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem angegebenen Versicherungsbeginn. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise entschieden.

Mit dem Abschluss einer Lebensversicherung treffen Sie eine Entscheidung von großer Tragweite. Eine solche Festlegung mit Auswirkungen über viele Jahre will wohl überlegt sein und erfolgt deshalb regelmäßig nach einem ausführlichen Beratungsgespräch. Ihr Berater steht Ihnen in dieser Situation hilfreich zur Seite. Bereits im Vorfeld hat er Marktbeobachtungen und Produktvergleiche durchgeführt. Für Sie erstellt er eine individuelle Versorgungs- und Risikoanalyse und darauf aufbauend maßgeschneiderte Angebote, regelmäßig überprüft er Ihren Versicherungsschutz.

Die Beratungsdienstleistung führt zu Abschlusskosten, die den zeitlichen Aufwand und die Auslagen des Beraters und des Versicherers decken sollen, die mit der Kundenberatung und der laufenden Betreuung entstehen. Darüber hinaus entstehen uns Ausgaben für die laufende Entwicklung der Produkte, die eine Ergänzungsfunktion der gesetzlichen Versorgungsleistungen darstellen und zum jeweils vorliegenden Versorgungsbedarf auch passen müssen, für die Sicherstellung der Verwaltung der Versicherungsverträge, die durchaus mehrere Jahrzehnte umfassen kann, und letztlich auch für die Schulung und Weiterbildung unserer Mitarbeiter und Berater.

Diese Kosten sind vollständig bei der Tariffkalkulation berücksichtigt und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

Verteilt auf einen Zeitraum von 5 Jahren und 0 Monaten errechnen sich Abschlusskosten von durchschnittlich 32,24 EUR monatlich. Für die gesamte Vertragslaufzeit betragen die kalkulierten Abschlusskosten insgesamt 1.934,50 EUR.

Die übrigen einkalkulierten Kosten betragen während der Aufschubdauer vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2060 monatlich 1,01 EUR.

Dies entspricht übrigen Kosten vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2060 von jährlich 12,12 EUR.

Für die Übertragung des Kapitals eines Altersvorsorgevertrags von einem anderen Anbieter zu uns berechnen wir 50,00 EUR. Diese werden vom Übertragungswert abgezogen.

Des Weiteren erheben wir während dieser Zeit sonstige Kosten in Höhe von 2,50 EUR monatlich. Während der Rentenphase betragen die übrigen einkalkulierten Kosten jährlich 1,50 EUR je 100 EUR gezahlter Rente.

Die dargestellten übrigen Kosten berücksichtigen den zum Vertragsabschluss gültigen Tarifbeitrag. Zukünftige Änderungen, wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen, Beitragsfreistellungen oder der Wegfall von Zusatzversicherungen können zu einer Erhöhung oder Verringerung der übrigen Kosten führen.

Im Falle eines Wechsels zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des vorhandenen Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 80,00 EUR.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Beispielsweise betragen die Kosten bei Mahnungen 5 Euro und bei Rückläufern im Lastschriftverfahren 10 Euro. Weitere Beispiele und die detaillierten vertraglichen Regelungen finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen.

*** Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende der Vorvertraglichen Informationen (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013**

Die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, für die Sie sich mit Ihrer Fondsauswahl entschieden haben, erhebt Gebühren, um die Kosten zu decken, die durch die Verwaltung der Fonds entstehen. Diese Gebühren werden direkt aus dem Fondsvermögen bestritten. Diese Kosten stellen Ihnen weder die Kapitalanlagegesellschaft noch Swiss Life gesondert in Rechnung.

Bei den Kosten der Kapitalanlagegesellschaft handelt es sich insbesondere um Verwaltungsvergütungen, Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Jahresabschlusskosten, Prospektkosten, Kosten für Geschäftsberichte etc. Die Höhe der Gesamtkostenbelastung Ihrer Fonds (sogenannte Total Expense Ratio) sowie die Höhe der Verwaltungsvergütung der Kapitalanlagegesellschaften können Sie dem jeweiligen Fondsprospekt entnehmen. Diese Informationen erhalten Sie unter www.swisslife.de/fondsinformationen.

Die Kapitalanlagegesellschaften leiten einen Teil ihrer Verwaltungsvergütungen an Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. weiter. Die Höhe dieser Zahlung ist je nach Kapitalanlagegesellschaft und Fonds unterschiedlich. Sie liegt derzeit zwischen 0,10% – 0,90% Ihres Fondsguthabens pro Jahr. Diese verwendet Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. zur Deckung der internen Kosten. Ihr Versicherungsvermittler ist an diesen Zahlungen nicht beteiligt. Bei Fragen zu diesen Zahlungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Allgemeine Steuerhinweise für Kunden in der Bundesrepublik Deutschland

Die Rentenleistungen aus den geförderten Beiträgen und staatlichen Zulagen sind nach § 22 Nr. 5 EStG voll steuerpflichtig.

Weitere Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung können Sie den beiliegenden Allgemeinen Steuerinformationen entnehmen.

Überschussbeteiligung

Fondsgebundene Versicherungen sind unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Fondsanteile) beteiligt. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung an eventuellen Überschüssen der Gesellschaft findet weder in der Aufschubzeit noch während des Rentenbezugs statt.

Unser Unternehmen

Swiss Life – So fängt Zukunft an.

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.

Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Amtsgericht München HRB 175290

Hauptbevollmächtigter für Deutschland:

Gert Wagner

Sitz der Gesellschaft:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.

23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen
Luxemburg

Registre de Commerce Nr. B 131594

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit:

Spezialist für private und betriebliche Vorsorge zur Absicherung von biometrischen Risiken wie beispielsweise Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit und Tod. Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. ist eine 100%ige Tochter der Swiss Life Holding AG mit Sitz in Zürich und entwickelt innovative, komplexe kapitalmarktorientierte Versicherungsprodukte.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Möglichkeit der Beschwerde:

Falls Sie einmal eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns das wider Erwarten nicht gelingen, können Sie sich an die vorstehend genannten Aufsichtsbehörden wenden.

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Gültigkeit

Unsere Angebote/Vorschläge sind grundsätzlich 6 Wochen gültig.

*** Bitte beachten Sie den wichtigen Hinweis zu den Überschüssen am Ende der Vorvertraglichen Informationen (EVApro 07.2013) -1374221873-19.07.2013**

Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung Swiss Life Champion Riester

(Antragsmodell)

bei Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., nachfolgend "Swiss Life" genannt.

Tarif L380

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung nach AVmG mit lebenslanger Rentenzahlung, Garantierente, Leistung bei Tod vor Rentenbeginn und optionaler Rentengarantiezeit.

Zusätzliche Hinweise zu den Tarifen finden Sie in den 'Ergänzenden Informationen' und in der Schlusserklärung.

Datum der
Kundenunterschrift _____

GP/VB-Nummer

VVR-Nummer _____

GP-Name _____

GP-Adresse _____

GP-Tel.-Nr. _____

Referenznummer _____

Senden Sie den Antrag bitte an Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., Berliner Str. 85, 80805 München.

Policenversand

Original: **an VN**



19.07.2013 -a19940101130719101633__xxx- (EVApro 07.2013)

1

Versicherungsnehmer/Antragsteller, zugleich zu versichernde Person

zugleich wirtschaftlich berechtigt

Anrede **Herrn**

Name, Vorname, Titel _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

geboren am **01.01.1994** Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit **Bundesrepublik Deutschland**

Ausgeübte Tätigkeit _____

Branche/Studiengang _____

Beschäftigungsverhältnis **nicht selbstständig**

Rentenvers.-pflichtiges
Vorjahreseinkommen **24.000,00 EUR**

Steuer
Identifikationsnummer _____

Beitragszahler

Anrede _____

Name, Vorname, Titel _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für folgendes Konto in Deutschland

Konto-Nr. _____

Bankleitzahl _____ Geldinstitut _____

- Die Beiträge werden von meinem Arbeitgeber (AVWL) per Überweisung entrichtet (persönliche Identifizierung des Versicherungsnehmers erforderlich. Bitte geben Sie Ihrem Arbeitgeber den Auftrag die Überweisung durchzuführen).

Bezugsberechtigte

Für die Erlebensfall-Leistung bezugsberechtigt

versicherte Person

Für die Todesfall-Leistung bezugsberechtigt

Überlebender Ehepartner bzw. Lebenspartner im Sinne des LPartG, der mit der versicherten Person zum Todeszeitpunkt verheiratet ist bzw. in Lebenspartnerschaft lebt.



Angaben gemäß Geldwäschegesetz

Üben Sie als Versicherungsnehmer oder der ggf. abweichende wirtschaftlich Berechtigte ein öffentliches Amt aus (z. B. Staats- oder Regierungschef, Botschafter, Parlamentsmitglied, Minister, Mitglied der Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen) oder sind Sie ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen Person? Nein
Falls doch "Ja" zutrifft, bitte hier bestätigen. _____



Hauptversicherung

Versicherungsbeginn	01.01.2014	Rentenbeginnalter	67 Jahre 0 Monate
Aufschubdauer bis	01.01.2061	Aufschubdauer	47 Jahre 0 Monate
Beginn Flexibilitätsphase	01.01.2056	Flexibilitätsphase	5 Jahre
		frühestes	62 Jahre 0 Monate
		Rentenbeginnalter	
Rentenzahlung	monatlich	Rentengarantiezeit	10 Jahre
Garantierte		Jahresrente zum	
Rentensteigerung	0,00 %	frühesten	
		Rentenbeginnstermin	1.373,76 EUR

Der vereinbarte späteste Rentenbeginn liegt zur Hauptfälligkeit Ihres Vertrags, die nach Ihrem 67. und vor Ihrem 68. Geburtstag liegt. Durch die Kapitalerhaltungsgarantie ist sichergestellt, dass bei Beginn der Rentenzahlung mindestens ein Kapital in Höhe der eingezahlten Beiträge (inklusive Zuzahlungen) und staatlicher Zulagen für die Verrentung zur Verfügung steht.

Die einzelnen monatlichen Garantierenten während der Flexibilitätsphase entnehmen Sie bitte dem Kurzvorschlag (Angebot).

Jede Zulage erhöht die Versicherungsleistung.

Es besteht kein rückwirkender Versicherungsschutz.

Wahl der Fondsanlage

Bei fondsgebundenen Versicherungsprodukten trägt alleine der Versicherungsnehmer das Risiko aus der Fondsanlage.

Anlagestrategie

Swiss Life Index Funds - Income

Name des Fonds	ISIN	Anteil in %
Swiss Life Index Funds (LUX) - Income (EUR)	LU0362483272	100,00

Life-Cycle-Management

Bei der Strategie Income ist kein Life-Cycle-Management erforderlich.

Beitrag

Zahlungsweise	monatlich	Zahlungsdauer	47 Jahre 0 Monate
Beitrag	67,17 EUR		



Ergänzende Informationen

Die nachstehenden Hinweise sind allgemeiner Art. Verbindlich ist der Inhalt des Versicherungsscheins.

Eintrittsalter

Die Kalkulation des Vertrags beruht auf dem versicherungstechnischen Eintrittsalter der versicherten Person. Dieses kann vom tatsächlichen Lebensalter abweichen, da für die Berechnung der Geburtstag maßgebend ist, der dem technischen (d.h. dem beantragten) Versicherungsbeginn näher liegt. Das heißt, wir legen das nächsthöhere Lebensalter zugrunde, wenn der technische Versicherungsbeginn mindestens 6 Monate nach dem letzten Geburtstag der versicherten Person liegt.

Freiwillige Angaben

Die Angabe Ihrer Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail- oder Internetadresse ist für Sie freiwillig. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir bei Kenntnis dieser Angaben die Antragsbearbeitung bei Rückfragen zügiger durchführen können. Die Angaben unterliegen wie alle anderen Angaben der „Erklärung zur Datenverarbeitung“.

Bezugsrecht

Im Erlebensfall: Die Rente muss an die versicherte Person gezahlt werden. Andere Verfügungen sind förderschädlich (Zulagen, Steuervergünstigungen durch Sonderausgabenabzug müssen zurückgezahlt werden).

Im Todesfall: Förderunschädlich ist in der Regel nur die Übertragung der Kapitals auf einen förderungsfähigen Vertrag des Ehepartners bzw. die Auszahlung als Witwen-/Witwerrente oder als Waisenrente.

Dynamik

Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen - sofern vereinbart - erfolgen jährlich zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahres. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens zu Beginn des letzten Versicherungsjahres vor Beginn der Flexibilitätsphase. Die Erhöhungen sind solange möglich, wie die Summe der laufenden Beiträge inklusive Erhöhung den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß §10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Umfang der Erhöhung errechnet sich aus dem Erhöhungsbeitrag und u.a. dem dann erreichten Eintrittsalter.

Rentengarantiezeit

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt sie für jeden Abruftermin, längstens jedoch bis zum Alter 90. Das heißt bei Rentenbeginn mit 65 beträgt sie maximal 25 Jahre, mit 66 maximal 24 Jahre usw.

Überschussbeteiligung

Swiss Life Champion ist ein fondsgebundenes Versicherungsprodukt ohne Beteiligung an den Überschüssen der Gesellschaft.

Vertragsänderungen/garantierte Rente

Swiss Life Champion und Swiss Life Exclusive Invest DWS sind kapitalmarktorientierte Versicherungsprodukte. Die garantierten Leistungen sind auf der Basis der vereinbarten Beiträge und Laufzeiten usw. im Rahmen der bei Abschluss vorliegenden Kapitalmarkteinflüsse kalkuliert und festgelegt. Daher ziehen Änderungen der Beitragshöhe und Laufzeit auch eine Änderung der Garantiewerte nach sich. Sie werden dann im Rahmen der dann vorliegenden Kapitalmarkteinflüsse neu kalkuliert.

Einmalige Zuzahlung

Ist der Jahresbeitrag bzw. der 12-fache Monatsbeitrag auf die volle Zulage/Förderung ausgerichtet, dann ist bei unterjährigem Versicherungsbeginn eine Zuzahlung (Monatsbeitrag x Kalendermonate vor Versicherungsbeginn) erforderlich, um sich den Anspruch auf die volle Zulage/Förderung zu sichern.



Weitere Hinweise zu Besonderheiten der Riester-Förderung

Entnahme von Kapital zur Verwendung gemäß §92 a EStG

Wird ein Vertragsguthaben für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung oder Haus verwendet, so steht für die Überschusszuteilung nur das reduzierte Vertragsguthaben zur Verfügung. Je länger das Kapital entnommen bleibt, umso stärker wird sich dadurch die Rente vermindern.

Kapitalauszahlung

Die Auszahlung von Kapital im Todesfall ist grundsätzlich förderschädlich. Lediglich die Übernahme in einen förderungsfähigen AVmG-Vertrag des überlebenden Ehepartners ist i.d.R. förderunschädlich. Eine Kapitalauszahlung bei Ablauf der Aufschubdauer bis zu 30% des dann vorhandenen Kapitals ist gemäß §1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG förderunschädlich.

Zulagen

Die staatlichen Zulagen, die aufgrund der Förderung nach dem AVmG auf den Vertrag überwiesen werden, erhöhen die Versicherungsleistungen und werden erst nach Zahlungseingang dokumentiert, spätestens in der darauf folgenden Wertemittelung.

Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert und damit im Rahmen des §10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Schlusserklärung von Versicherungsnehmer/in (bitte sorgfältig lesen)

Verantwortlichkeit für den Antrag

Die Angaben zu den Antragsfragen und zum Erstwohnsitz sind nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig. Falsche oder unvollständige Angaben können schwerwiegende Folgen haben. Die Fragen im Antrag habe ich selbst beantwortet bzw. wurden nach meinen Angaben durch die Vermittler ausgefüllt. Nebenabreden sind zwingend auf dem Antrag zu vermerken.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetz in Verbindung mit den §§1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland**

Berliner Straße 85
80805 München
Fax 089 / 38109 – 4405
E-Mail: info@swisslife.de

Die Widerrufsbelehrung erfolgt im Versicherungsschein.

Antragsdurchschrift

Eine Kopie des Versicherungsantrags ist mir nach dessen Unterzeichnung sofort auszuhändigen.

Versicherungsbedingungen

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Haben Sie einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung gestellt, werden die Versicherungsbedingungen und Produktinformationen bei Antragstellung ausgehändigt. Haben Sie einen Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebots gestellt, werden die Versicherungsbedingungen und Produktinformationen zusammen mit dem Versicherungsangebot übersandt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Kostenverrechnung

Die Verrechnung der Kosten nach den Regeln der Versicherungsmathematik, insbesondere für den Abschluss, erfolgt aus den Beiträgen der ersten Jahre. Dadurch ist in der Anfangszeit nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Die bei Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden – soweit sie nicht als Prozentsatz von Ihren Beiträgen abgezogen werden – in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt, aber nicht länger als bis zu Beginn der Auszahlungsphase.



Rückvergütung/Beitragsfreistellung

Kündigung oder Beitragsfreistellung in den ersten Jahren führen zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, u. a. weil aus den Beiträgen zuerst Kosten für den Vermittler usw. getragen werden müssen. Evtl. fällt ein Stornoabzug an. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Produktinformationen, die Versicherungsbedingungen und auf die Hinweise im Versicherungsschein verwiesen. Der Wert des Anteilguthabens (Fondsguthabens) richtet sich nach der Anzahl und dem jeweiligen Kurs der gutgeschriebenen Fondsanteile. Im Fall einer Kündigung oder Beitragsfreistellung lässt sich die exakte Höhe des Fondsguthabens erst zu diesem Zeitpunkt ermitteln.

Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Einwilligung zur elektronischen Meldung der Beiträge

Ich willige ein, dass meine Beitragszahlungen über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemeldet werden.

Anmerkung: Diese Einwilligung ist eine gesetzliche Voraussetzung für die Förderung Ihres Vertrags.

Wichtiger Hinweis!

Vermittler für Swiss Life sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben und Beiträge anzunehmen. Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Kunden im Allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht.

Beschwerdestelle

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

oder

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

oder

Médiateur en Assurances, 55, rue des Bruyères, L-1274 Howald, bzw. B.P. 29 L-8005 Bertrange

Datenschutz - Einwilligung nach luxemburgischem Recht

Wir sind verpflichtet, Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag über die diesen betreffenden datenschutzrechtlichen Aspekte hinzuweisen. Das von uns angebotene Versicherungsprodukt tangiert mehrere Rechtssphären. Daher unterliegen wir nicht nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch dem Datenschutzgesetz des Großherzogtums Luxemburg.

Einwilligungserklärung nach dem Gesetz vom 02.08.2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung

Ich erteile meine Zustimmung, die von mir übermittelten Daten wie auch solche, die zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden, zu speichern und zu verarbeiten, um die Risiken abzuschätzen, die Versicherungsverträge vorzubereiten, auszustellen, zu bearbeiten und zu erfüllen sowie etwaige Versicherungsfälle abzuwickeln und jeglichen Betrug vorzubeugen. Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten aus dem Antrag oder der Vertragsdurchführung (Risiko- und Vertragsangaben, Beiträge, Versicherungsfälle) an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer zur Durchführung des Versicherungsvertrags im Sinne von Satz 1 sich der Gesellschaften der Swiss Life Gruppe im In- und Ausland bedient und Daten an diese weitergibt.

Ich willige ferner ein, dass meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an den für mich zuständigen Vermittler im Rahmen der von mir an den/die Vermittler erteilten und jederzeit widerrufbaren Vollmacht weitergegeben werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.



Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen*

* Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.

Die nachfolgenden Erklärungen gelten für Verträge mit folgenden Unternehmen der Swiss Life Gruppe (nachfolgend Swiss Life genannt):
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland
Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages bei Swiss Life unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb Swiss Life.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Swiss Life verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Swiss Life führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Swiss Life Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt Swiss Life Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Swiss Life führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.swisslife.de/schweigepflicht eingesehen oder bei Swiss Life angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass Swiss Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der Swiss Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann Swiss Life Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass Swiss Life Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung Swiss Life aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob Swiss Life das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch Swiss Life unterrichtet.

Ich willige ein, dass Swiss Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für Swiss Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.



3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass Swiss Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Swiss Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung: Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Stand: 01.06.2013

Liste der Stellen, mit denen Swiss Life zusammenarbeitet:

Stellen/Übertragene Aufgaben

MFM Hofmaier GmbH & Co. KG:

Posteingangs- und Scan-Dienstleistungen

Swiss Life Service GmbH:

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung im Sinne von § 5 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Schweizer Leben Pensionsmanagement GmbH:

Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung gemäß § 5

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG:

Erstellung von Gutachten für die Neuantrags- und Leistungsprüfung: Risikoeinschätzung (Neuanträge, Vertragsänderungen)

E+S Rückversicherung:

Risikoeinschätzung (Neuanträge, Vertragsänderungen)

Iron Mountain Deutschland GmbH:

Dokumentenarchivierung; Dokumentenvernichtung und -entsorgung

Darüber hinaus arbeitet Swiss Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten und nutzen:

Kategorien/Übertragene Aufgaben

Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater):

Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten

Rehadienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen:

Assistance-Leistungen

Dienstleister:

Papierentsorgung

IT-Services:

Wartung der Server

Marktforschungs- und Ratingagenturen:

Kundenbefragung, Unternehmensrating



Unterschriften

Bitte lesen Sie den gesamten Antrag sehr sorgfältig. Mit Ihrer Unterschrift machen Sie ihn zum Inhalt Ihrer Erklärung.

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie und auch die versicherte Person die vorstehend abgedruckten Erklärungen zur Einwilligung nach dem Gesetz vom 02.08.2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz ab.

Über die Risiken der Fondsanlage können Sie sich in den vorvertraglichen Informationen erkundigen. Informationen zu den Möglichkeiten eines Fondswechsels finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

- Für den Fall, dass mich/uns ein Versicherungsmakler beraten hat, bevollmächtige/n ich/wir den Versicherungsmakler, die Vertragsbestimmungen und Informationen nach § 7 Abs. 1 VVG und §§ 1-4 VVG-InfoV mit Wirkung für mich entgegenzunehmen.

Ort

Datum

Versicherungsnehmer/in, zugleich zu versichernde Person

bei Minderjährigen zusätzlich Unterschriften und Anschriften der gesetzlichen Vertreter

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers (wenn nicht Versicherungsnehmer/in)

Der Antrag ist in meiner Gegenwart unterschrieben worden.

Ja

Ich bestätige zusätzlich die Richtigkeit der Angaben zum Geldwäschegesetz.

Vermittler/in

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, die Vertragsbestimmungen gemäß des Ausdrucks "Übersicht der Vertragsbestimmungen" vor Antragstellung erhalten zu haben, insbesondere das Produktinformationsblatt, die vorvertraglichen Informationen sowie die Versicherungsbedingungen.

Datum

Versicherungsnehmer/in

bei Minderjährigen zusätzlich Unterschriften und Anschriften der gesetzlichen Vertreter

*** Ende Antragsdruck ***



Vertragsnummer:

2013

Antrag auf Altersvorsorgezulage

Name und Anschrift des Antragstellers

Tel. des Antragstellers:
(freiwillige Angabe)

Bitte sofort an oben links stehende Anschrift [Ⓞ] zurücksenden (spätestens bis 31.12.2015)

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin für das Jahr 2013 **unmittelbar** zulageberechtigt [Ⓜ].

Abweichend hiervon bin ich für das Jahr 2013 **mittelbar** zulageberechtigt [Ⓝ].
 Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten in Abschnitt C aus.

B **Bereits erfasste Daten** **Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen**

Antragsteller(in) *Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.*

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT ^④	
STEUERNUMMER ^④	<input type="text"/>
IDENTIFIKATIONSNUMMER ^④	<input type="text"/>
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER/ ^④ ZULAGENUMMER	<input type="text"/>
GESCHLECHT	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	<input type="text"/>
TITEL (z. B. Dr., Prof.)	<input type="text"/>
VORNAME	<input type="text"/>
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	<input type="text"/>
VORSATZWORT (z. B. von, auf, der, da, de, del)	<input type="text"/>
NAME	<input type="text"/>
GEBURTSORT (ohne PLZ)	<input type="text"/>
GEBURTSNAME	<input type="text"/>
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/>
STRASSE/HAUSNUMMER	<input type="text"/>
hnsitz)	<input type="text"/>

◀ **Steuernummer ohne Schrägstriche!**



**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die fondsgebundene Rentenversicherung
gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)
Swiss Life Champion Riester**

Stand: 07.2013 (AVB_VA_RIE_2013_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung Swiss Life Champion Riester haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Produktgeber und Schuldner der Garantien im Rahmen ihrer Produkte ist die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. Diese Gesellschaft gehört dem Swiss Life-Konzern an, an deren Spitze die Swiss Life Holding AG steht. Die Swiss Life Holding AG hat gegenüber Ihrem Vertragspartner, der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., eine sogenannte interne Patronatserklärung abgegeben. Darin hat sich die Swiss Life Holding AG gegenüber der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. jederzeit Ihre vertraglichen Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für die in diesem Versicherungsvertrag ausgesprochenen Garantien.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	7
3	Wissenswertes zu den Prämien	9
3.1	Alles zur Prämienzahlung	9
3.2	Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?	9
3.3	So verwenden wir Ihre Prämien.....	9
3.4	So verwenden wir staatliche Zulagen	10
3.5	Zuzahlungen sind möglich	10
3.6	Fondsanlage in der Flexibilitätsphase	10
3.7	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?	10
3.8	Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können.....	11
3.9	Prämiendynamik	11
3.10	Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen	11
4	Unsere Versicherungsleistungen.....	12
4.1	Life Cycle Management	12
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	12
4.3	Wichtiges zur Kapitalauszahlung.....	12
4.4	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	13
4.5	Benötigte Unterlagen im Leistungsfall	13
4.6	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen	14
4.7	Form und Empfänger der Versicherungsleistung	14
4.8	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	14
5	Ihr Versicherungsvertrag	15
5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags.....	15
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	15
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	15
5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	15
5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	16
5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags.....	17
5.7	Abtretungen und Verpfändungen.....	18
5.8	Jährliche Berichterstattung	18
5.9	Beschwerden	18
5.10	Mitteilungen und Erklärungen	18
5.11	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	19
5.12	Welche Bestimmungen können geändert werden?	19
5.13	Treuebonus	19

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als „Sie“ den *Versicherungsnehmer*, das heißt die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem *Versicherungsvertrag* und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. „Wir“ bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den *Versicherungsvertrag* abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des *Versicherungsvertrags* mitbestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion Riester beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrer *Investprämie Fondsanteile* erwerben. Wir verzichten auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannten Personen, an welche wir die fälligen Versicherungsleistungen im Todesfall erbringen. Leistungen bei Kündigung und im Erlebensfall aus dieser Versicherung erhalten nur Sie als unser *Versicherungsnehmer*.

Champion-Rente

Leibrente, die zum *tatsächlichen* oder zum *spätesten Rentenbeginn* aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören der *Rentenfaktor* sowie das *Fondsguthaben* zum *maßgeblichen*

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Berliner Straße 85
D-80805 München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

Bewertungstichtag.

Die Champion-Rente wird unabhängig vom Geschlecht kalkuliert.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen. Allerdings muss der *tatsächliche Rentenbeginn* auf einen Monatsersten fallen. Die *Flexibilitätsphase* beginnt nicht vor Ihrem 62. Geburtstag, frühestens jedoch 15 Jahre nach Vertragsbeginn. Beginn und Ende der *Flexibilitätsphase* fallen immer auf einen 1. Januar.

Fonds

Die Fonds, die wir für den *Versicherungsvertrag* anbieten. Eine Liste der Fonds, die Sie für die Anlage Ihrer *Investprämie* auswählen können, ist in der Fondsübersicht enthalten.

Fondsanteil

Ein *Fonds* ist in Fondsanteile unterteilt. Mit der *Investprämie* erwerben wir eine Anzahl Fondsanteile.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage der *Investprämie* in den von Ihnen ausgewählten *Fonds* Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten

Fondsanteile mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Garantierente

Die ab *tatsächlichem* oder ab *spätestem Rentenbeginn* garantierte Rente, die unabhängig vom *Fondsguthaben* ausbezahlt wird. Die Höhe der Garantierente und der Verlauf der Garantierente in der *Flexibilitätsphase* werden im *Versicherungsschein* ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags* berechnet. Dazu gehören Ihr Alter, die Höhe der *Prämie*, der *Rentenbeginn*, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige *Rechnungsgrundlagen*, die jeweils bei Abschluss des *Versicherungsvertrags* gültig sind.

Die Garantierente ist unabhängig vom Geschlecht kalkuliert, basierend auf einer Unisex-Sterbetafel, die aus der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) abgeleitet ist.

Für die Garantierente geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie. Das heißt, wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten Prämien inkl. Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Garantierente zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden und bei Rentenbeginn nicht zurückgezahlt haben, verringert sich die Garantierente.

Vor Beginn der Flexibilitätsphase haben Sie keinen Anspruch auf die Garantierente, auch nicht anteilig.

Investprämie

Die von Ihnen geleistete *Prämie* abzüglich Kosten ist die Investprämie. Diese steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (Rente) an Sie als *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt Sie leben zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die Leibrente endet mit Ihrem Tod. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierente* als auch die *Champion-Rente*, sind *Leibrenten*.

Maßgeblicher Bewertungstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt oder die *Garantierente* berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungstichtag für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, welcher auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. *Bankarbeitstag* nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungstichtag für die Änderung der *Garantierente* aufgrund einer Prämienänderung oder -freistellung ist der Termin, an dem die Prämienänderung oder -freistellung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der 3. *Bankarbeitstag* vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfallleistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der Versicherten Person bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der 3. *Bankarbeitstag*, der dem *Rentenbeginn* vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist.

Prämie

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge. Die Prämien sind wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen.

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, Zinsen und Kosten am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert bei Vertragsabschluss auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist

der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* bestimmend.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt das Umwandungsverhältnis von 10.000 Euro *Fondsguthaben* in eine Leibrente an. Der Rentenfaktor hängt von den *Rechnungsgrundlagen* sowie von den individuellen Daten der *Versicherten Person* ab. Dazu gehört z. B. das Alter beim *tatsächlichen Rentenbeginn*. Die Kalkulation erfolgt unabhängig vom Geschlecht der *Versicherten Person*.

Der Rentenfaktor, der am *spätesten Rentenbeginn* gültig ist, ist im *Versicherungsschein* angegeben.

Verändern sich die *Rechnungsgrundlagen*, haben wir das Recht, den Rentenfaktor entsprechend anzupassen. Sollten sich die *Rechnungsgrundlagen* zu Ihren Ungunsten verändern, garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 60 % des Rentenfaktors, der bei Vertragsabschluss angegeben ist.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *Versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *Versicherte Person* leben.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine *Leibrente* an Sie zahlen. Das entsprechende Datum wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an Sie zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den *spätesten Rentenbeginn* zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Bei einer Riester-Rente sind Sie als *Versicherungsnehmer* immer auch gleichzeitig die *Versicherte Person*, auf die die Versicherung abgeschlossen wird. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf Ihre individuellen Daten, nicht jedoch auf Ihr Geschlecht abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn, dauert grundsätzlich 12 Monate und entspricht dem Kalenderjahr. Beträgt der Zeitraum vom Kalendermonat des Versicherungsbeginns bis zum Ende dieses Kalenderjahres weniger als 12 Monate, so liegt ein so genanntes Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden (vollen) Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem 1. Januar eines Jahres und enden mit dem 31. Dezember.

Die Versicherungsperiode entspricht dem Prämienzahlungsabschnitt.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

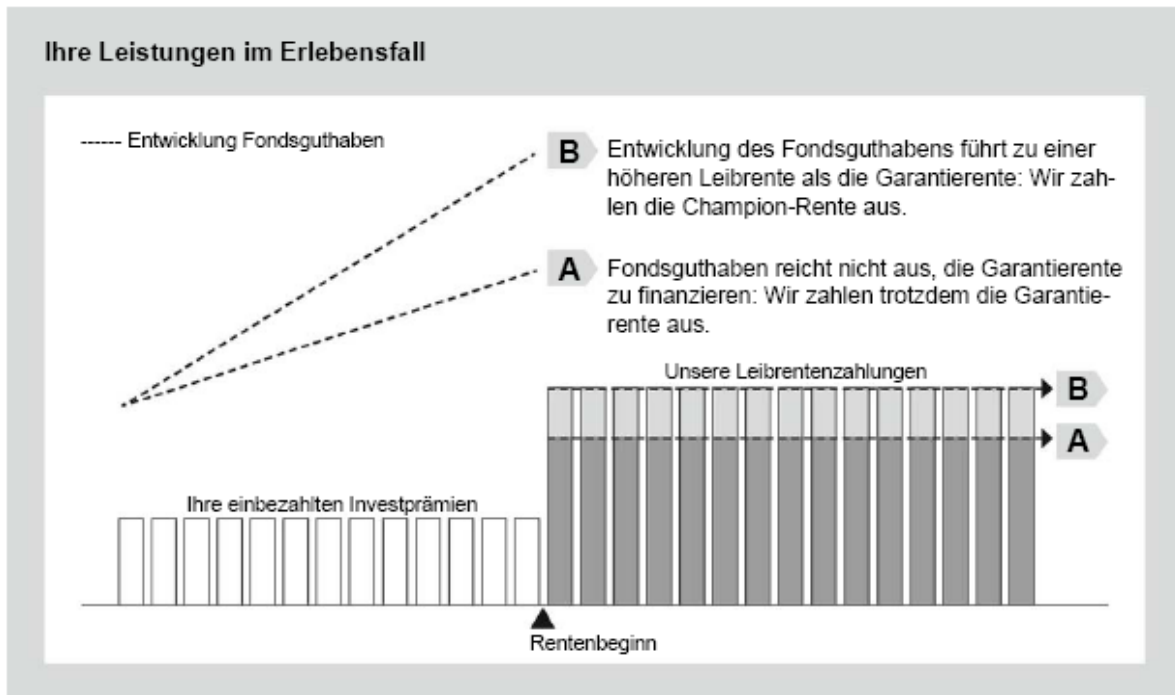
Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *Versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Prämien*.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)*
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Hinweise zum Datenschutz
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion Riester ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente*. Sie ist zertifiziert gemäß § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) und damit im Rahmen des § 10a EStG steuerlich förderungsfähig, d. h. insbesondere:

- **Die Renten werden unabhängig vom Geschlecht kalkuliert. Die Rentenzahlung beginnt nicht vor dem vollendeten 62. Lebensjahr.**
- **Für die *Garantierente* geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie. Das heißt, wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der *Garantierente* zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden und bei Rentenbeginn noch nicht zurückgezahlt haben, verringert sich die *Garantierente*.**

Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat. Die Renten werden mit unterschiedlichen *Rechnungsgrundlagen* be-

stimmt (siehe Glossar).

Mit Ihrer *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile*. Zu Vertragsbeginn bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen *Fonds* (siehe *Fondsübersicht*), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Mit Beginn der *Flexibilitätsphase* übernehmen wir die Anlageentscheidung für das *Fondsguthaben* und übertragen Ihre *Fondsanteile* in einen Rentenfonds. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den *Fonds* enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses *Fonds* angelegt und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der *Fonds* steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen

werden. Bei *Fonds* in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren *Versicherungsvertrag* garantierten Leistungen sind jedoch unabhängig von diesen Wertschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Prämien

3.1 Alles zur Prämienzahlung

Prämien werden zu Beginn eines Prämienzahlungsabschnitts fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird die erste Prämie bis zum Beginn des nächsten Prämienzahlungsabschnitts anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem *Versicherungsschein*.

Die erste *Prämie* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Prämien* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine.

Werden die *Prämien* im Lastschriftverfahren (LSV) gezahlt, buchen wir sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die *Prämie* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte die fällige *Prämie* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die *Prämie* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Prämienrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

Erstprämie

Bezahlen Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgeprämie

Bezahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für unseren Verwaltungsaufwand berechnen wir Ihnen eine Mahngebühr. Diese Mahngebühr ist in Abschnitt 5.5 aufgeführt.

3.3 So verwenden wir Ihre Prämien

Mit der *Prämie* decken wir zuerst die Kosten. Mit der verbleibenden *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile* des von Ihnen gewählten *Fonds*. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem

die auf den *Fonds* entfallende *Investprämie* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag* dividiert wird.

3.4 So verwenden wir staatliche Zulagen

Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben. Staatliche Zulagen verwenden wir wie *Prämien*. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die staatlichen Zulagen in den von Ihnen bestimmten *Fonds* zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

tungsstichtag.

Die staatlichen Zulagen erhöhen die *Garantierrente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierrente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die bei Vertragsabschluss galten.

3.5 Zuzahlungen sind möglich

Bis zum *spätesten Rentenbeginn* können Sie für jedes *Versicherungsjahr* eine Zuzahlung leisten. Zuzahlungen verwenden wir wie *Prämien*. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in den von Ihnen bestimmten *Fonds* zum *maßgeblichen Bewertungsstichtag*, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zuzahlungen erhöhen die *Garantierrente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierrente*

anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* für Zuzahlungen gültig sind.

Die Summe der vereinbarten laufenden *Prämien* und der Zuzahlungen darf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen. Eine Zuzahlung muss mindestens 50 Euro betragen.

3.6 Fondsanlage in der Flexibilitätsphase

Zu Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihr *Fondsguthaben* in einen risikoärmeren *Fonds*. *Prämien*, Zuzahlungen und staatliche Zulagen, die in der *Flexibilitätsphase* gezahlt werden, werden ebenfalls in diesen *Fonds* inves-

tiert. Eine um diesen *Fonds* erweiterte *Fondsübersicht* werden wir Ihnen spätestens 3 Monate vor Beginn der *Flexibilitätsphase* zur Verfügung stellen.

3.7 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein *Fonds* schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Bei Einstellung von An- oder Verkauf der *Fondsanteile* durch den Anbieter,
- Bei nachträglicher Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren durch den Anbieter,
- Bei besonders ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können,
- Bei jeder Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder schweizerischen Aufsichtsrechts

sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann,

- Beim Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen *Fonds* angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen.

In vorab beschriebenen Fällen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die derzeit gültige *Fondsübersicht* zu ändern und den oder die betroffenen *Fonds* durch einen möglichst gleichwertigen anderen *Fonds* zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch eine kostenlose Übertragung des *Fondsguthabens* oder durch die Anlage künftiger *Investprä-*

mien in den von uns bestimmten *Fonds*. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unver-

züglich. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

3.8 Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können

Bis zum *spätesten Rentenbeginn* können Sie den Betrag Ihrer aktuellen Prämie erhöhen, mindestens um 5 Euro monatlich. Dies müssen Sie mit einer Frist von mindestens einem Monat bis zum Fälligkeitstermin bei uns anmelden. Prämien erhöhungen erhöhen die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente*

anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind. Die Summe der vereinbarten laufenden *Prämien* inklusive Erhöhung und der Zuzahlungen darf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

3.9 Prämien dynamik

Sie haben die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss eine Prämien dynamik zu vereinbaren. Das bedeutet, dass sich die *Prämien* um einen festen Prozentsatz erhöhen. Dieser Prozentsatz ist im *Versicherungsschein* dokumentiert. Die Erhöhungen der *Prämie* erfolgen jährlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des 2. vollständigen *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhöhung erfolgt spätestens zu Beginn des letzten *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase*. Die Erhöhungen sind solange möglich, wie die Summe der laufenden *Prämien* inklusive Erhöhung den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG (derzeit 2.100 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Durchführung der

Prämien dynamik. Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder die erste erhöhte *Prämie* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin bezahlen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begründet werden. Die Prämien dynamik erhöht die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

3.10 Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollständige oder teilweise Prämienfreistellung

Sie können jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich verlangen, Ihre Versicherung ganz oder teilweise ruhen zu lassen (Prämienfreistellung). Die Prämienfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam. Durch die Prämienfreistellung sinkt die *Garantierente*. Die Reduktion der *Garantierente* berechnen wir anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* für Prämienfreistellungen gültig sind. In die *Rechnungsgrundlagen* für Prämienfreistellungen kann ein verminderter Zins eingehen.

Wiederaufnahme der Prämienzahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlung nach einer Prämienfreistellung müssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Fälligkeitstermin anmelden. Die Wiederaufnahme Ihrer Prämienzahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Bei Wiederaufnahme der Prämienzahlung ändert sich die *Garantierente*. Berechnet wird die Änderung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Life Cycle Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Life Cycle Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen *Fonds*. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Die von uns unverbindlich angebotenen Life Cycle Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase* aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, falls sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Flexibilitätsphase* gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an Sie. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin im Voraus mitgeteilt werden.

Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat.

Für die *Garantierente* geben wir die Kapitalerhaltungsgarantie. Dass heißt, wir garantieren, dass die von Ihnen gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der *Garantierente* zur Verfügung stehen. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum entnommen haben, verringert sich die *Garantierente*.

Die *Champion-Rente* wird aufgrund des *Fondsguthabens* zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der zum Zeitpunkt des *Rentenbeginns* gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Die Höhe der *Champion-Rente* ist ab Rentenbeginn lebenslang garantiert.

Beide Renten sind unabhängig vom Geschlecht kalkuliert. Die Rentenzahlung beginnt nicht vor dem vollendeten 62. Lebensjahr.

Die Höhe der Renten bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz.

Wir sind berechtigt, Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG abzufinden.

Wir sind ebenfalls berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer vorschüssigen Zahlung zusammenzufassen, falls die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt.

4.3 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der vollen Rentenzahlung leisten wir zum *tatsächlichen* oder zum *spätesten Rentenbeginn* auf schriftlichen Antrag eine Kapitalauszahlung.

Auf Ihren schriftlichen Antrag hin können Sie zum *spätesten Rentenbeginn* bis zu 30 % des am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* zur Verfügung stehenden Fondsguthabens, mindestens jedoch bis zu 30 % der bis dahin gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, als Kapitalauszahlung

verlangen. Der schriftliche Antrag muss uns spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen.

Haben Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* vor dem *spätesten Rentenbeginn* gewählt, so können Sie bis zu 30 % des am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* zur Verfügung stehenden Fondsguthabens als Kapitalauszahlung verlangen, sofern zu diesem Zeitpunkt das Fondsguthaben höher ist als die Summe der bis dahin gezahlten *Prämien* inkl. Zuzahlungen und der

uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Durch die Kapitalauszahlung verringern sich die *Garantierrente* und die *Champion-Rente*.

Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen.

4.4 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *Versicherte Person* vor dem *Rentenbeginn*, leisten wir das *Fondsguthaben*. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die *Versicherte Person* nach dem *Rentenbeginn* und haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Flexibilitätsphase* jeweils vereinbarten *Rentengarantiezeiten* dem Bezugsberechtigten weiter. Diese Leistung kann auf Antrag durch eine einmalige abgezinsten Zahlung förderschädlich abgefunden werden. Mit der Zahlung erlischt die Versicherung. Die Versicherungsleistungen können auch wie folgt förderunschädlich verwendet werden:

- a) **Übertragung:** Ist der *Bezugsberechtigte* für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG erfüllt haben, erstellen wir ihm auf seinen Antrag ein Angebot zur Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.
- b) **Witwen- bzw. Witwerrente:** Ist der *Bezugsberechtigte* für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt haben, erstellen wir ihm alternativ auf seinen Antrag ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.

- c) **Waisenrente:** Ist der *Bezugsberechtigte* für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf seinen Antrag ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Kind im Sinne dieser Regelung ist jedes Kind, für das Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Abs. 6 EStG erfüllt.

Die Höhe der oben genannten Hinterbliebenenrenten richtet sich nach der Höhe des dem *Bezugsberechtigten* zustehenden Kapitals sowie dem Alter des *Bezugsberechtigten* zum Todeszeitpunkt. Die Hinterbliebenenrenten werden nach den zum Todeszeitpunkt gültigen Tarifen für derartige Rentenleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *Versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

4.5 Benötigte Unterlagen im Leistungsfall

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der *Versicherten Person* vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *Versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr.

Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Der Tod der *Versicherten Person* ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche Sterbeurkunde der *Versicherten Person* einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu

Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.
Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte

(*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.6 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Kosten auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisen-
transfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überwei-

sung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*. Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der *Bezugsberechtigte* die Kosten.

4.7 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* erbringen wir bei Kündigung oder Eintritt des Versicherungsfalls (Erlebensfall) nur an Sie als unseren *Versicherungsnehmer*. Werden im Todesfall Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person (*Bezugsberechtigter*) benannt haben.

Bis zur Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der *Versicherten Person* kann das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

4.8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können bis zum *Rentenbeginn* mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das *Fondsguthaben* für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird.

Diese Auszahlung führt zu einer Reduktion bzw. zum Wegfall des *Fondsguthabens* und der *Garantierente*. Rückzahlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*“ zusenden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versicherungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versicherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* schriftlich Einspruch erheben.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *Versicherten Person* oder mit Auszahlung des

Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir

können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgenden Tabellen fassen die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	6,0 % der Prämiensumme ¹⁾	Insgesamt während der ersten 5 Versicherungsjahre von der Prämie abgezogen
	5,5 % der Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
	5,5 % der staatlichen Zulage	Direkt von der staatlichen Zulage abgezogen
Vertriebskosten	1,5 % der Prämie	Direkt von der Prämie abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase	2,50 Euro pro Monat	Bis zum tatsächlichen Rentenbeginn monatlich dem Fondsguthaben belastet
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % der Prämiensumme ¹⁾ : <ul style="list-style-type: none"> • 5,0 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 6,5 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Während der ersten 7 Jahre nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen
Kosten für die Garantierente aus Kapitalübertragung bei Vertragsbeginn und der staatlichen Zulage	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten Fonds – in % des übertragenen Kapitals und der staatlichen Zulage: <ul style="list-style-type: none"> • 5,0 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 5,75 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 6,5 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) 	Direkt vom übertragenen Kapital und der staatlichen Zulage abgezogen

¹⁾ Die Prämiensumme ergibt sich aus der Multiplikation der vereinbarten Versicherungsjahre (inklusive der Flexibilitätsphase) mit der vereinbarten Jahresprämie, wobei maximal 40 Versicherungsjahre berücksichtigt werden.

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn und Prämienerrhöhungen gelten die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands

Vorgang	Betrag	Wann und wie erhoben
Bearbeitung von fehlgeschlagenen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto	10 Euro	
Mahnung	5 Euro	
Kündigung durch Übertragung	80 Euro	Vom Übertragungswert abgezogen
Übertragung des Kapitals eines Altersvorsorgevertrags von einem anderen Anbieter zu uns	50 Euro	Vom Übertragungswert abgezogen

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Kündigung durch Rückkauf

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Prämienzahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats.

Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Wenn Sie den Rückkauf verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Durch die Kündigung führen Sie den Rückkauf des *Versicherungsvertrags* durch die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei.

Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung vereinbarten *Bewertungstichtag*. Gegebenenfalls werden die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und weitere Steuerersparnisse vom Rückkaufswert bei förderschädlicher Verwendung des Vertrags abgezogen (siehe §§ 93, 94 EStG).

Kündigung durch Übertragung auf einen anderen Vertrag

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das *Fondsguthaben* auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizie-

rungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Während des Rentenbezugs ist eine Übertragung nicht mehr möglich.

Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten, die vom *Fondsguthaben* abgezogen werden. Diese Kosten sind in Abschnitt 5.5 aufgeführt.

Das *Fondsguthaben* kann nicht an Sie ausgezahlt werden, sondern nur direkt in einen neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Handelt es sich dabei um einen Vertrag eines anderen Anbieters, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Prämien* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Prämien* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das *Fondsguthaben* leisten wir spätestens am 3. *Bankarbeitstag* nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das *Fondsguthaben* spätestens 30 *Bankarbeitstage* nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.7 Abtretungen und Verpfändungen

Ansprüche aus diesem Vertrag können Sie we-

der abtreten noch verpfänden.

5.8 Jährliche Berichterstattung

Wir informieren Sie einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten *Prämien*, Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, über das aktuelle *Fondsguthaben*

und die anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen.

5.9 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden.

- Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

5.10 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen. Bitte informieren Sie sich auch über die steuerlichen Konsequenzen, die Ihr Wegzug ins Ausland haben kann.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu

diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.11 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Liechtensteins, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.12 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der

anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das gilt auch, sofern Anpassungen an die Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß § 1 AltZertG, erforderlich sind.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele auch Ihre Belange berücksichtigt.

5.13 Treuebonus

Bei Erleben des *Rentenbeginns* kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus *Fondsanteilen* des *Fonds* besteht, den Sie für Ihren *Versicherungsvertrag* ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei *Rentenbeginn*.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine *Fondsanteile*. Jeweils zum Ende eines *Versicherungsjahres* können dem Bonuswert weitere *Fondsanteile* hinzugefügt werden. Der Wert der zugeführten *Fondsanteile* entspricht dem im jeweiligen *Versicherungsjahr* gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des *Fondsguthabens* zum Ende des *Versicherungsjahres*.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch

Multiplikation der *Fondsanteile*, die dem Bonuswert zugeordnet sind, mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der Treuebonus wird nicht erbracht, wenn der *Versicherungsvertrag* während der Laufzeit ganz oder teilweise prämienfrei gestellt war oder wenn Kapital für Wohneigentum verwendet wurde. Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung oder bei Leistungen im Todesfall.

Der Treuebonus wird in Form einer Zusatzrente gewährt, die jedoch nur dann zur Auszahlung kommt, wenn die Summe aus *Champion-Rente* und Zusatzrente aus dem Treuebonus größer als die *Garantierente* ist.

Während des Rentenbezugs ist Ihr *Versicherungsvertrag* nicht an Überschüssen beteiligt.

Allgemeine Steuerinformationen sowie Produktinformationen

Swiss Life Champion Riester

Stand: 08.2012 (STH_VA_RIE_2012_08)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuer- und Förderregelungen** für Ihren Altersvorsorgevertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung	2
1.1	Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?	2
1.2	Wie funktioniert die Förderung?	2
1.3	Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?	2
2	Besteuerung von Leistungen	3
2.1	Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens	3
2.2	Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens	3
3	Zulagen und Sonderausgabenabzug	4
3.1	Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?	4
3.2	Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?	4
3.3	Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?	4
3.4	Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?	5
4	Informationen gemäß § 7 AltZertG	5
4.1	Informationen zur Zertifizierung	5
4.2	Hinweise zur Förderberechtigung	5
4.3	Modellrechnung des gebildeten Kapitals	5
4.4	Hinweise zur Kapitalanlage	5

1 Förderung

1.1 Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

1.1.1 Begünstigt sind nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte und die meisten Angestellten des öffentlichen Dienstes (unmittelbare Förderberechtigung). Ehepartner, die selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehören, kommen zum Teil in den Genuss einer Förderung, wenn die gesetzlichen Anforderungen zur steuerlichen Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt sind. Voraussetzung für den nicht begünstigten Ehepartner ist, dass bei beiden Ehepartnern ein eigener Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz – AVmG (Riester-Rente) vorliegt (mittelbare Förderberechtigung).

Unmittelbar förderberechtigt sind beispielsweise:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (Personen, die z. B. Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

1.1.2 Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

1.2 Wie funktioniert die Förderung?

1.2.1 In einen Riester-Vertrag fließt zunächst einmal die Eigenprämie der begünstigten Person. Darüber hinaus werden jedem geförderten Altersvorsorgevertrag staatliche Zulagen gutgeschrieben. Die Gesamtprämie aus Eigenprämie und Zulage, jedoch höchstens den maximalen Förderbetrag, kann der Begünstigte als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Hieraus ergibt sich somit seine Gesamtsteuersparnis aus diesem Altersvorsorgevertrag. Von Amts wegen prüft das Finanzamt, ob die Steuersparnis größer ist als die in den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen. Ist die Steuersparnis größer, erhält der Begünstigte die Differenz

zwischen Steuerersparnis und Zulage erstattet bzw. wird sie mit seiner Einkommensteuer verrechnet. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, bleibt es bei der Zulage.

1.2.2 Ist nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt, so kann er die von ihm selbst und auch die von seinem mittelbar förderberechtigten Ehepartner geleisteten Altersvorsorgeprämien und die beiden Partnern zustehenden Zulagen als Sonderausgaben geltend machen; höchstens jedoch den ihm zustehenden maximalen Förderbetrag.

1.3 Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?

1.3.1 Die staatlichen Zulagen bestehen aus 2 Elementen:

- die Grundzulage in Höhe von 154 Euro p. a.
- die Kinderzulage(n) in Höhe von 185 Euro p. a. (bei ab dem 01.01.2008 Geborenen beträgt die Kinderzulage 300 Euro p. a.)

Die Grundzulage erhöht sich (einmalig) im ersten Jahr um weitere 200 Euro, wenn Sie in dem Kalenderjahr, in dem Sie den Riester-Vertrag abgeschlossen haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe der Zulagen sind in den §§ 84 und 85 EStG festgeschrieben.

1.3.2 In vollem Umfang kommt der Steuerpflichtige nur dann in den Genuss der Zulagen, wenn er den jährlichen gesetzlichen Mindesteigenbeitrag leistet. Zahlt er weniger in den Vertrag ein, kürzt der Staat anteilig die Zulagen. Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach einem festgelegten Prozentsatz des rentenversicherungspflichtigen Bruttogehalts des Vorjahres. Für Landwirte ist das steuerliche Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Der Prozentsatz zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags beträgt 4 %. Der maximale jährliche Förderbetrag beläuft sich auf 2.100 Euro inklusive der Zulagen (bzw. 2.160 Euro, wenn es durch den Mindestbeitrag des nicht begünstigten Ehepartners zur Überschreitung des maximalen Förderbetrags kommt).

1.3.3 Unterschreitet der sich hieraus ergebende Mindesteigenbeitrag eine vom Staat für notwendig erachtete Mindesthöhe, so muss der Steuerpflichtige mindestens den Sockelbetrag in den Altersvorsorgevertrag einzahlen. Dieser beträgt – unabhängig von der Kinderzahl – 60 Euro pro Jahr.

Grundzulage

Jeder unmittelbar förderberechtigten Person, die ihren individuell erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat, steht für sich eine Grundzulage zu.

Bei Ehepaaren, bei denen nur einer der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, erhält auch der nicht begünstigte Ehegatte eine Grundzulage (§ 79 EStG) unter 2 Voraussetzungen, wenn beide Partner einen Riester-Vertrag haben:

- der unmittelbar förderberechtigte Ehepartner leistet den gesetzlichen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der Grundzulagen beider Partner und
- der nicht begünstigte Ehepartner leistet den Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr in den eigenen – auf seinen Namen laufenden – Riester-Vertrag.

Auf den eigenen Vertrag des nicht begünstigten Ehepartners fließt die ihm zustehende Grundzulage (§ 86 EStG).

Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das Kindergeld gezahlt wird. Bei steuerlicher Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG wird das Kind grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Die Kinderzulage wird jedoch dem Vater gutgeschrieben, wenn beide Elternteile die Übertragung der Zulage beantragen.

2 Besteuerung von Leistungen

2.1 Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wirtschaftlich gesehen werden die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge aus unversteuertem Einkommen finanziert. Aus diesem Grunde sind die Rentenleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen (geförderte Prämien, Zulagen und daraus resultierende Erträge) in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

rende Erträge) in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Eine Auszahlung im Rahmen einer Teilkapitalisierung zum Rentenbeginn ist wie eine laufende Rente voll zu versteuern.

2.2 Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens

Es kann aufgrund des geförderten Verfahrens oder aufgrund Ihrer Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden, dass in den Altersvorsorgevertrag Prämienteile fließen, die nicht den Zulagenvoraussetzungen entsprechen, sondern der 3. Schicht zugeordnet werden. Steuerlich besteht der Vertrag dann aus zwei unterschied-

lich geförderten Teilen. Die Prämienanteile des nicht nach dem Altersvermögensgesetz geförderten Teils können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Dafür sind die hierauf entfallenden Renten nicht voll steuerpflichtig. Vielmehr zählt – nach der derzeitigen steuerlichen Regelung – nur der so genannte Ertragsanteil aus den

garantierten Rentenleistungen und den aus der Überschussbeteiligung stammenden Renten zu den steuerpflichtigen Einkünften (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Bei

der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den un versteuerten Prämienteilen fließenden Rente als steuerpflichtige Einnahmen angesetzt.

3 Zulagen und Sonderausgabenabzug

3.1 Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?

Ihr Anspruch auf Zulage entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie für Ihren begünstigten Altersvorsorgevertrag Prämien gezahlt haben (Prämienjahr). Die Zulagen überweist die zentrale Stelle direkt auf Ihren Vertrag.

Damit die Zulagen Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden können, sind folgende Schritte unter Ihrer Mitwirkung erforderlich:

- Sie müssen einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei uns einreichen. Diesen Antrag schicken wir Ihnen unaufgefordert zu.
- Sie müssen diesen Antrag ergänzt und unterschrieben bis zum Ende des dem Anspruchsjahr folgenden Kalenderjahres an uns zurückschicken.
- Wir müssen die für die Zulagengewährung erforderlichen Daten erfassen und an die zentrale Stelle übermitteln. Hierfür setzt uns der Gesetzgeber eine Frist: Alle innerhalb eines Kalendervierteljahres eingegangenen Daten sind im darauf folgenden Monat an die zentrale Stelle weiterzuleiten.

Erforderliche Daten sind:

- die Vertragsdaten der Riester-Rente,

- Ihre Sozialversicherungsnummer und die Ihres Ehepartners,
- eine vorhandene Zulagennummer,
- ggf. die Bemessungsgrundlage für den von Ihnen zu zahlenden Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), wie z. B. Ihre im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einnahmen,
- die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten (das sind die Angaben, die Sie für die Beantragung des Kindergeldes gemacht haben, wie z. B. Geburtsdatum und verwandtschaftliches Verhältnis des Kindes, Angaben, wem die Kinder zugeordnet sind),
- die Höhe der geleisteten Altersvorsorgeprämien.

Wenn Sie uns den Zulagenantrag nicht rechtzeitig zurückgeben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Zulagen für das betreffende Kalenderjahr.

Deshalb ist es zweckmäßig, uns den Zulagenantrag so schnell wie möglich zurückzuschicken. Dadurch stellen Sie nicht nur sicher, dass der Zulagenanspruch nicht verfällt. Sie erreichen dadurch auch, dass sich Ihre Zulagen frühzeitig in Ihrem Riester-Vertrag verzinsen.

3.2 Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?

Sie können uns auch schriftlich ermächtigen, die Zulage für jedes Prämienjahr automatisch

für Sie zu beantragen (Dauerzulageantrag).

3.3 Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen zu informieren, die zu einer Minderung oder gar dem Wegfall des

Zulagenanspruchs führen. Also z. B., wenn Sie nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind (weil Sie sich evtl. selbstständig gemacht ha-

ben) oder wenn der Anspruch auf Kindergeld weggefallen ist oder wenn Sie – bei Ehepart-

nern – nicht mehr gemäß § 26 Abs. 1 EStG veranlagt werden können.

3.4 Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?

Die zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug (falls die Steuerersparnis größer ist als die Zulagen) erreichen Sie, indem Sie eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG nicht

nur die selbst geleisteten Altersvorsorgeprämien, sondern auch der Ihnen zustehende Zulagenanspruch. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, bleibt es bei der Zulage.

4 Informationen gemäß § 7 AltZertG

4.1 Informationen zur Zertifizierung

Swiss Life Champion Riester ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer Garantie.

Zertifizierter Altersvorsorgevertrag

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob

der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifiziert vom Bundeszentralamt für Steuern,
An der Kuppe 1, D-53225 Bonn
Anbieternummer: 1328

4.2 Hinweise zur Förderberechtigung

Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger

von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderliche Erklärung ("Riester-Einwilligungserklärung für Beamte") abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

4.3 Modellrechnung des gebildeten Kapitals

Die Modellrechnung des gebildeten Kapitals finden Sie in den vorvertraglichen Informationen.

4.4 Hinweise zur Kapitalanlage

Hinweise zur Kapitalanlage finden Sie in Ihrem Versicherungsschein sowie in der Fondsübersicht.

Fondsübersicht

Swiss Life Champion Riester

Stand: 12.2012 (FUE_VA_RIE_2012_12)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

im Rahmen von Swiss Life Champion Riester stehen Ihnen zur Anlage der Investprämien die im Folgenden genannten Fonds zur Verfügung. Das Fondsangebot kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Auf Wunsch erhalten Sie die jeweils aktuelle Fassung.

Die Beschreibungen der Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte orientieren sich an den Veröffentlichungen der jeweiligen Fondsgesellschaft. Weitergehende Informationen finden Sie auf deren Websites.

Die nachstehenden Angaben zu den Fonds stammen unter anderem aus Prospekten und Informationen zu den Investmentfonds (u. a. Verkaufsprospekte und Rechenschaftsberichte), Veröffentlichungen der jeweiligen Fondsverwaltungsgesellschaften sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgenden Angaben ist ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um allgemeine Informationen, welche zum Zeitpunkt der Drucklegung vorliegen. Die Angaben unterliegen Veränderungen, da die Fondsverwaltungsgesellschaft z. B. Anlageart, Namen oder ISIN eines Investmentfonds ändern kann. Es gelten die offiziellen Informationen der Fondsverwaltungsgesellschaften zum jeweiligen Fonds.

Daneben können Sie die nachfolgenden Informationen jederzeit kostenlos bei uns anfordern:

- a) Den Namen des Fonds und gegebenenfalls der Subfonds;
- b) Den Namen der Fondsverwaltungsgesellschaft des Fonds und der Subfonds;
- c) Die Anlagepolitik des Fonds, einschließlich seiner eventuellen Spezialisierung auf bestimmte geografische oder wirtschaftliche Bereiche;
- d) Alle im Herkunftsland des Fonds oder - falls nicht vorhanden - im Staat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, existierenden Angaben zur Risikoeinstufung des Fonds oder zum typischen Anlegerprofil;
- e) Das Fondsdomizil und die zuständige Aufsichtsbehörde;
- f) Die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Richtlinie 85/611 EWG;
- g) Das Auflagedatum und gegebenenfalls das Datum der Schließung des Fonds;
- h) Die jährliche Wertentwicklung des Fonds für die letzten fünf Jahre oder - falls nicht vorhanden - seit Auflage des Fonds;
- i) Die Website, auf der Fondsprospekte sowie Halbjahres- und Jahresberichte des Fonds erhältlich sind oder eingesehen werden können;
- j) Das Verfahren der Publikation des Inventarwerts des Fonds;
- k) Jede eventuelle Beschränkung des Rechts auf Rückzahlung der Anteile bei der ersten Aufforderung.

Life Cycle Management und Investition in der Flexibilitätsphase

Life Cycle Management

Beim Life Cycle Management handelt es sich um eine Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von Fondsanteilen in risikoärmere Fonds. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines Versicherungsjahrs aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen. Zwei Life Cycle Management Profile stehen Ihnen zur Auswahl.

Antragsbedingungen

Um ein Life Cycle Management durchführen zu können, müssen folgende Bedingungen beachtet werden.

1. Life Cycle Management kann frühestens zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahrs begonnen werden, spätestens zwei Jahre vor Beginn der Abrufphase.
2. Das Life Cycle Management muss spätestens zu Beginn der Abrufphase abgeschlossen sein.
3. Die Dauer des Life Cycle Management darf zwei Jahre nicht unterschreiten und zehn Jahre nicht übersteigen.
4. Die zur Verfügung stehenden Profile hängen von der gewählten Anlagestrategie ab.

Abhängig von der gewählten Anlagestrategie zu Vertragsbeginn stehen Ihnen zwei, ein oder kein Life Cycle Management Profil zur Auswahl.

- Haben Sie sich für die Strategie „Dynamic“ entschieden, stehen Ihnen beide Life Cycle Management Profile zur Auswahl.
- Haben Sie sich für die Strategie „Balance“ entschieden, steht Ihnen Life Cycle Management Profil 2 zur Verfügung.
- Ist Ihr Fondsguthaben bereits in der Strategie „Income“ investiert, so wird Ihre Investprämie bereits in risikoärmere Fonds investiert und es bedarf somit keiner weiteren Umschichtung.

Life Cycle Management Profil 1

Das gesamte Fondsguthaben wird sukzessive von der Strategie „Dynamic“ über die gesamte

Laufzeit des Life Cycle Management in die Strategie „Income“ umgeschichtet, wobei der Anteil der Strategie „Income“ schrittweise von 0 % auf 100 % erhöht wird und die Fondsanteile der Strategie „Dynamic“ von 100 % auf 0 % reduziert werden.

Life Cycle Management Profil 2

Zu Beginn des Life Cycle Managements wird Ihr Fondsguthaben in die Strategie „Balance“ überführt, falls es bisher anders investiert ist. Anschließend wird das gesamte Fondsguthaben sukzessive von der Strategie „Balance“ über die gesamte Laufzeit des Life Cycle Management in die Strategie „Income“ umgeschichtet, wobei der Anteil der Strategie „Income“ schrittweise von 0 % auf 100 % erhöht wird und die Fondsanteile der Strategie „Balance“ von 100 % auf 0 % reduziert werden.

Hinweis:

Das Life Cycle Management kann, nachdem es begonnen hat, nicht gestoppt oder unterbrochen werden. Nach dem Enddatum des Life Cycle Management verbleibt das gesamte Fondsguthaben in der Strategie „Income“ bis zum tatsächlichen Rentenbeginn. Zuzahlungen während des Life Cycle Management werden mit der bei Zuzahlung herrschenden Aufteilung in die jeweiligen Fonds investiert.

Die unterbreiteten Profile haben wir sorgfältig ausgesucht. Wir können jedoch keine Gewähr für eine positive Entwicklung übernehmen.

Die garantierte Rente wird durch das Life Cycle Management nicht beeinflusst.

Investition in der Flexibilitätsphase

Zu Beginn der Flexibilitätsphase übertragen wir Ihre Fondsanteile in einen risikoärmeren Fonds. Prämien, Zuzahlungen und staatliche Zulagen, die in der Flexibilitätsphase gezahlt werden, werden ebenfalls in diesen Fonds investiert. Eine um diesen Fonds erweiterte Fondsübersicht werden wir Ihnen spätestens 3 Monate vor Beginn der Flexibilitätsphase zur Verfügung stellen.

Die Fondsverwaltungsgesellschaft

Swiss Life Funds AG

Die Swiss Life Gruppe wurde 1857 in Zürich gegründet. Schon sehr früh gab es eigene Niederlassungen im Ausland - die älteste seit 1866 in Deutschland. International ist der Konzern mit 50 Netzwerkpartnern in 44 Ländern weltweit an allen interessanten und wichtigen Kapitalmärkten vertreten, wobei eine Konzentration auf Europa erfolgt. Eine große Anzahl von Vermögensverwaltungsmandaten für Drittkunden bestätigen die erfolgreiche Position im Asset Management ebenso wie die von Standard & Poor's Micropal ausgezeichneten Publikumsfonds.

Diese Kompetenz wurde in einer eigenen Asset Management Gesellschaft gebündelt. Durch ein langfristig angelegtes Portfoliomanagement sollen die jeweiligen Benchmarks auch zukünftig übertroffen werden. Dabei schließt die Unabhängigkeit der Swiss Life Funds AG von Brokern und Depotbanken potenzielle Interessenkonflikte aus. Die Stärke, auf individuelle Kundenbedürfnisse einzugehen, macht die Produkte der Swiss Life Funds AG auch für Privatkunden interessant.

Weitere Informationen auf www.swisslife-am.com

Die Fonds

Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR)

Ziel des Fonds ist es, auf mittel- bis langfristige Sicht eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds seine Vermögenswerte breit gestreut zu mindestens zwei Drittel in andere Fonds und/oder in derivative Finanzinstrumente, denen Wertpapier-Indizes zu Grunde liegen. Der Teilfonds "Income" legt

mindestens 51 % seiner Nettovermögenswerte in festverzinsliche oder ähnliche Wertpapiere an. Er eignet sich für Investoren, welche Kapital mit einem niedrigen bis moderaten Risiko-/Renditepotenzial bilden möchten.

ISIN: LU0362483272 (WKN: A0Q5AX)

Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR)

Ziel des Fonds ist es, auf mittel- bis langfristige Sicht eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds seine Vermögenswerte breit gestreut zu mindestens zwei Drittel in andere Fonds und/oder in derivative Finanzinstrumente, denen Wertpapier-Indizes zu Grunde liegen. Der Teilfonds "Balance" legt mindestens 30 % und höchstens 60 % seiner Nettovermögenswerte in Aktien oder ähnliche Wertpapiere an. Er eignet sich für Investoren, welche Kapital mit einem moderaten Risiko-/Renditepotenzial bilden möchten.

ISIN: LU0362483603 (WKN: A0Q5A5)

Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)

Ziel des Fonds ist es, auf mittel- bis langfristige Sicht eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds seine Vermögenswerte breit gestreut zu mindestens zwei Drittel in andere Fonds und/oder in derivative Finanzinstrumente, denen Wertpapier-Indizes zu Grunde liegen. Der Teilfonds "Dynamic" legt mindestens 51 % seiner Nettovermögenswerte in Aktien oder ähnliche Wertpapiere an. Er eignet sich für Investoren, die bereits Erfahrung mit schwankungsreichen Anlagevehikeln gesammelt haben und ein höheres Risiko eingehen möchten, um ihre Anlagerendite zu maximieren.

ISIN: LU0362484080 (WKN: A0Q5A1)

Vertragsnummer:

2013

Antrag auf Altersvorsorgezulage

Name und Anschrift des Antragstellers

Tel. des Antragstellers:
(freiwillige Angabe)

Bitte sofort an oben links stehende Anschrift [Ⓞ] zurücksenden (spätestens bis 31.12.2015)

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin für das Jahr 2013 **unmittelbar** zulageberechtigt [Ⓜ].

Abweichend hiervon bin ich für das Jahr 2013 **mittelbar** zulageberechtigt [Ⓝ].
 Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten in Abschnitt C aus.

B

Bereits erfasste Daten **Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen**

Antragsteller(in) *Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.*

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT ^④	
STEUERNUMMER ^④	
IDENTIFIKATIONSNUMMER ^④	
SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER/ ^⑤ ZULAGENUMMER	
GESCHLECHT	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
TITEL (z. B. Dr., Prof.)	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf, der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSORT (ohne PLZ)	
GEBURTSNAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	<input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>
STRASSE/HAUSNUMMER	
hnsitz)	

◀ **Steuernummer ohne Schrägstriche!**



Vertragsnummer:

A Für folgende unten aufgeführte Kinder beantrage ich die Kinderzulage (bitte Abschnitt B beachten):

Erklärung (falls zutreffend bitte ankreuzen)

Die bereits erfassten Daten zu Kind 1 bzw. Kind 2 sind nicht mehr gültig, da für das **gesamte** Kalenderjahr 2013 **kein** Kindergeld gezahlt wurde bzw. mir das Kind nicht mehr zugeordnet werden soll.

Bereits erfasste Daten	Bei Änderungen oder Ergänzungen hier Eintragungen vornehmen
Kind 1	<i>Umlaute (Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü) und ß sind zulässig.</i>
IDENTIFIKATIONSNUMMER [Ⓢ]	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf, der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	. 2013 - . 2013
KINDERGELDBERECHTIGTE/R (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) NAME	
VORNAME	
Kind 2	
IDENTIFIKATIONSNUMMER [Ⓢ]	
VORNAME	
NAMENSZUSATZ (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)	
VORSATZWORT (z. B. von, auf, der, da, de, del)	
NAME	
GEBURTSDATUM (TT.MM.JJJJ)	
ZUSTÄNDIGE FAMILIENKASSE (z. B. Arbeitsagentur Köln, Kindergeld auszahlender Arbeitgeber)	
KINDERGELDNUMMER/PERSONALNUMMER	
ANSPRUCHSZEITRAUM VON - BIS (MONAT)	. 2013 - . 2013
KINDERGELDBERECHTIGTE/R (Eintragungen vornehmen, wenn nicht identisch mit Zulageberechtigtem/r) NAME	
VORNAME	



Vertragsnummer:

B Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr 2013 Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für das Jahr 2013

- nur einen / eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem / dieser der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen / derjenigen zu, dem / der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem / dieser Berechtigten ist der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

- für die geschiedene Ehefrau von Januar 2013 bis Mai 2013
- für den geschiedenen Ehemann von Juni 2013 bis Dezember 2013.

Der Ergänzungsbogen - Kinderzulage - ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Sollte ein Ergänzungsbogen - Kinderzulage - nicht ausreichen, bitten wir Sie, einen weiteren beizufügen, den Sie von Ihrem Anbieter erhalten.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern, oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir im Jahr 2013 nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für das unter Abschnitt A genannte

Kind 1

Kind 2

die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis¹¹ in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemanns vorliegen.

. . 2 | 0 | 1 |

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift der Ehefrau

Bitte Geschäftszeichen (siehe Bezügemitteilung) angeben

An die Bezügestelle/Familienkasse

[Yellow box]
[Yellow box]
[Yellow box]

Datenerhebungsvordruck und Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (§ 10a Abs. 1 EStG)

Bitte ergänzen Sie die fehlenden Angaben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Rentenversicherungsnummer ¹
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	Geburtsort

Abschluss des Altersvorsorgevertrages (Datum)

Falls Sie von hier Kindergeld beziehen: Bitte tragen Sie Vorname(n) und Nachname der Kinder ein, deren Nachname von Ihrem abweicht

Ich willige ein, dass²

- die Bezügestelle der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich bestätigt, dass ich zum begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG gehöre,
- die Bezügestelle / Familienkasse jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

[Yellow box]
Datum

Unterschrift

¹ Soweit eine Rentenversicherungsnummer vergeben ist.

Hinweis: Auch die Ableistung des Wehrdienstes stellt eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar. In diesem Fall müsste eine Rentenversicherungsnummer vorhanden sein.

² Die Einwilligung kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der Bezügestelle / Familienkasse widerrufen werden (§ 10a Abs. 1 Satz 2 EStG).

Ihr Traum vom eigenen Heim – unser Versprechen

Das Swiss Life Riester-Darlehen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

was ist Ihnen wichtiger: Eine gesicherte und staatlich geförderte Altersrente zu beziehen oder den Traum vom eigenen Heim zu verwirklichen? Oder beides?

Mit Ihrer Swiss Life Riester-Rente haben Sie sich im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge für eine garantierte lebenslange Rente entschieden. Das ist aber nicht alles. Sie bietet Ihnen auch die Möglichkeit, Eigenkapital für Ihre selbst genutzte Immobilie zu entnehmen - ohne die erhaltenen staatlichen Förderungen zu verlieren. Und ganz speziell für Sie: Wir gewähren Ihnen ein besonders günstiges Immobiliendarlehen, wenn Sie Ihre Riester-Rente weiter besparen und auf eine vorzeitige Kapitalentnahme verzichten. Das versprechen wir Ihnen.

Ihre Vorteile im Überblick

Sicherheit

Eine garantierte lebenslange Altersrente, falls keine vollständige Kapitalentnahme für Ihre Immobilie erfolgt.

Flexibilität

Sie haben die Wahl: Kapitalentnahme oder zinsgünstiges Darlehen bei Erwerb Ihres Eigenheims.

Förderung

Unabhängig davon, ob Sie sich für die lebenslange Altersrente, die Kapitalentnahme oder das günstige Darlehen entscheiden, die staatlichen Förderungen bleiben Ihnen erhalten.

Zinsvorteil

Wir sichern Ihnen einen **Zinsvorteil in Höhe von 0,5 %-Punkte** auf die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens bei uns geltenden Darlehenskonditionen.

Sondertilgungsrecht

Sollten Sie sich für unser günstiges Immobiliendarlehen entschieden haben, räumen wir Ihnen zum tatsächlichen Rentenbeginn ein Sondertilgungsrecht ein. Zu diesem Zeitpunkt können Sie das in Ihrer Riester-Rente angesparte Kapital förderunschädlich für die Tilgung des Darlehens nutzen.

Bedingungen für das Swiss Life Riester-Darlehen

- Das Darlehen muss unmittelbar für die Anschaffung oder den Bau einer selbst genutzten Immobilie im Sinne des § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) verwendet werden und ist spätestens bis zum 68. Geburtstag des Vertragspartners zu tilgen.
- Die Vergabe des Darlehens erfolgt nach den Vergaberichtlinien und Konditionen, die bei Swiss Life zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Darlehens gelten.
- Das Darlehen wird als Annuitätendarlehen mit einer anfänglichen jährlichen Tilgung von 1 Prozent vergeben und muss durch ein erstrangiges Grundpfandrecht besichert werden.
- Wird Ihre Swiss Life Riester-Rente zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme prämienpflichtig geführt, gewähren wir die günstigste Darlehens-Sonderkondition für die vierfache Summe der bis dahin für Ihren Swiss Life Riester-Rente geleisteten Prämien, Zuzahlungen und gutgeschriebenen staatlichen Zulagen. Bei einer prämienfreien Riester-Rente erhalten Sie die Vergünstigung auf die zweifache Summe.

Ihre Vorteile aus einem Riester-Vertrag

für Herrn

Gesetzliche Rente bietet nur noch Grundversorgung

In der gesetzlichen Rentenversicherung stehen immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentnern gegenüber. Dies führt – bereits heute sichtbar – zu einem sinkenden Versorgungsniveau. Die gesetzliche Rentenversicherung kann nur mehr eine Grundversorgung bieten. Eigene Vorsorge ist notwendig, um den Lebensstandard im Rentenalter halten zu können.

Nutzen Sie die Vorteile der Riesterförderung

Die Riesterförderung ist für alle Einkommensgruppen eine sehr attraktive Form der privaten Altersvorsorge. Jährlich können bis zu 2.100,- Euro pro Person gefördert werden. Neben der steuerlichen Förderung werden Zulagen bis zu 154,- Euro (Grundzulage) bzw. für jedes Kind 185,- bzw. 300,- Euro (Neugeborene ab 1.1.2008) gewährt. Zusätzlich erhalten Berufseinsteiger eine einmalige Förderung von bis zu 200,- Euro.

In 2014 erzielen Sie mit einem Nettoaufwand von 555,36 Euro eine Sparleistung von 960,00 Euro. Dies bedeutet eine Förderquote von 42,15 %.

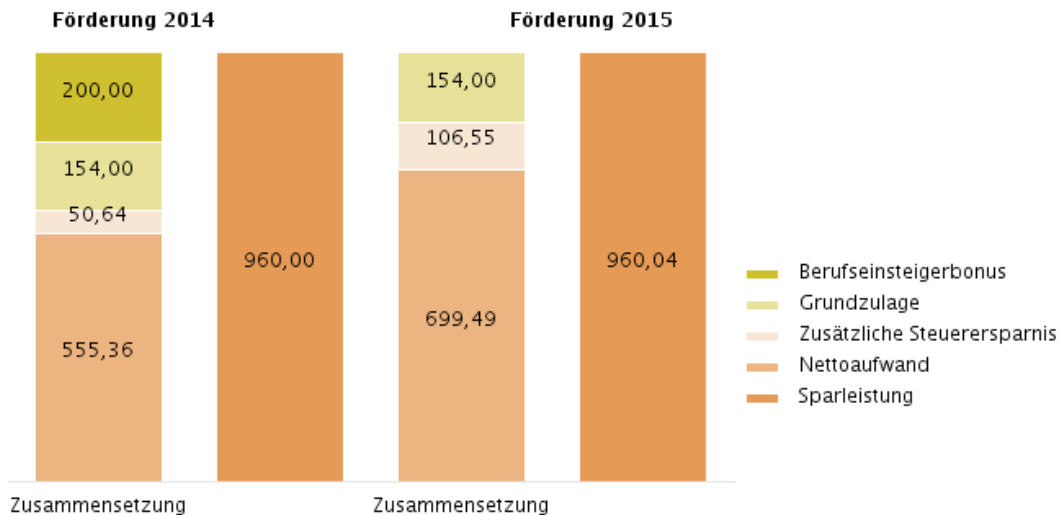
Ihre persönliche Förderung			Summe* bis Rentenbeginn
Sparleistung	960,00 EUR	960,04 EUR	45.121,84 EUR
Zulage gesamt	354,00 EUR	154,00 EUR	7.438,00 EUR
Berufseinsteiger-Bonus	200,00 EUR	0,00 EUR	200,00 EUR
Grundzulage	154,00 EUR	154,00 EUR	7.238,00 EUR
Kinderzulage	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Eigenbeitrag	606,00 EUR	806,04 EUR	37.683,84 EUR
Zusätzliche Steuerersparnis	50,64 EUR	106,55 EUR	4.736,97 EUR
Nettoaufwand	555,36 EUR	699,49 EUR	32.946,87 EUR
Förderquote	42,15 %	27,14 %	26,98 %
Gesamtförderung	404,64 EUR	260,55 EUR	12.174,97 EUR

* ohne Berücksichtigung einer Dynamik

Ihre Vorteile aus der Riester-Förderung

für Herrn

Grafische Darstellung der Förderung



Alle Beträge in Euro

In 2014 erzielen Sie mit einem Nettoaufwand von 555,36 Euro eine Sparleistung von 960,00 Euro. Dies bedeutet eine Förderquote von 42,15 %.

Berechnungsgrundlagen

Der Berechnung liegen u. a. folgende Eingabedaten zugrunde:

Status	angestellt	Familienstand	ledig
Bruttoeinkommen mtl.	2.000,00 EUR	Kinder	0
Sonderzahlungen	0,00 EUR		
SV-pflichtiges Vorjahres-EK	24.000,00 EUR		

Die Berechnungen wurden auf Basis Ihrer Angaben, ggf. ergänzt mit pauschalen Annahmen die von Ihrer persönlichen Lebenssituation abweichen können durchgeführt. Die Auswirkungen auf Steuern und Sozialabgaben basieren auf Stand 01.01.2013. Die Berechnung erfolgt auf Jahresbasis. Eine Garantie für die Richtigkeit der Werte kann nicht übernommen werden.

Beratungsdokumentation

Kunde	<p>Herr</p> <p>Geboren am: 01.01.1994</p>
Wünsche und Bedürfnisse	<p>Beratungsanlass / Kundenwunsch</p> <p>Herr wünscht eine umfassende Beratung zum Thema Riesterförderung.</p>
Bedarf	<p>Kundenbedarf</p> <p>Aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Riesterförderung wurde diese Förderart als geeignete Maßnahme für die Altersvorsorge von Herrn identifiziert.</p>
Rat, Begründung, Kundenentscheidung	<p>Rat und Begründung</p> <p>Empfehlung für den Abschluss des Tarifs Swiss Life Champion Riester</p> <p>Begründung für die Empfehlung für den Abschluss eines Produkts in der 2. Schicht (Zusatzversicherung):</p> <p>*Der Kunde wünscht ein Produkt zum Aufbau einer zusätzlichen, lebenslangen Leibrente zwecks Ergänzung der gesetzlichen Altersrente, wobei großer Wert auf die Nutzung der staatlichen Riester-Förderung gelegt wird.</p> <p>Die mit der Riester-Förderung verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Vertragsguthabens, der Ablaufleistung und der Gestaltungsmöglichkeiten des Bezugsrechts sind dem Kunden bewusst.</p> <p>Begründung für die Empfehlung für den Abschluss von Swiss Life Champion Riester:</p> <p>* Der Kunde möchte die Chancen der internationalen Kapitalmärkte beim Aufbau seiner Altersversorgung nutzen, möchte aber sichergestellt wissen, dass zum angestrebten Rentenbeginn unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung eine garantierte Mindestrente zugesichert wird.</p> <p>*Swiss Life Champion Riester gewährleistet (im Gegensatz zu anderen am Markt anzutreffenden Tarifmodellen), eine permanente Investition in die vom Kunden gewählten Investmentfonds.</p> <p>* Während der Aufschubdauer stehen dem Kunden bei Swiss Life Champion Riester drei gemanagte Anlagestrategien zur Verfügung, die Zugang zu den internationalen Aktien- und Rentenmärkten ermöglichen.</p> <p>Begründung für die ausgewählte Kapitalanlagestrategie:</p> <p>Dynamic</p> <p>* Der Kunde möchte langfristig eine überdurchschnittliche Rendite erzielen, und ist dafür bereit, ein hohes Wertschwankungsrisiko einzugehen.</p> <p>* Der Anteil von Aktien und ähnlichen Wertpapieren liegt bei mindestens 51% und kann bis zu 100% betragen. Dabei strebt die Anlagestrategie "Dynamic" langfristig einen Aktienanteil von 70% an..</p>

Balanced

* Der Kunde wünscht eine ausgewogene Kapitalanlagestrategie mit einem mittleren Wertschwankungsrisiko.

* Der Anteil von Aktien und ähnlichen Wertpapieren liegt bei mindestens 30%, höchstens aber bei 60%. Dabei strebt die Anlagestrategie "Balanced" langfristig einen Aktienanteil von 50% an.

Income

* Der Kunde wünscht eine sicherheitsorientierte Kapitalanlagestrategie mit einem niedrigen Wertschwankungsrisiko.

* Der Anteil von Aktien und ähnlichen Wertpapieren liegt bei höchstens 49 %.

Dabei strebt die Anlagestrategie "Income" langfristig einen Aktienanteil von 30% an,

Die Aufteilung des Vermögens auf Aktien und Renten wird bei allen Anlagestrategien vom Fondsmanagement übernommen.

Begründung für die Auswahl des Anbieters:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. ist eine Tochtergesellschaft der im Jahr 1857 gegründeten Swiss Life Holding AG, dem ältesten und erfahrensten Lebensversicherers aus der Schweiz.

Die Swiss Life Holding AG hat gegenüber Ihrem Vertragspartner, der Swiss Life

Products (Luxembourg) S.A., eine sogenannte interne Patronatserklärung abgegeben. Darin hat sich die Swiss Life Holding AG gegenüber der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. jederzeit Ihre vertraglichen Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für die in diesem Versicherungsvertrag ausgesprochenen Garantien.

Zudem unterliegt Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. als Luxemburger Lebensversicherer der strengen Aufsicht des Commissariat aux Assurances (Aufsichtsbehörde). Diese Aufsicht hat sich als strengstes Anlegerschutzsystem in Europa bewährt.

* Swiss Life Champion erfüllt sämtliche der vom Kunden gewünschten Eigenschaften In der Beratung wurden die Vorteile der Riesterrente aufgezeigt, eine Empfehlung wurde nicht ausgesprochen.

Kundenentscheidung

Der Kunde nimmt den Rat des Vermittlers an.

Ausgehändigte Unterlagen

Herr hat folgende Unterlagen / Dokumente erhalten:

Beratungsdokumentation

Berater	Name: Anschritt: Telefon: Wir sind / ich bin als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO tätig.
Registerdaten	Der vorgenannte Versicherungsvermittler bzw. das Unternehmen sind bzw. werden gemäß § 11a Abs. 1 GewO bei der örtlichen IHK registriert. Registernummer des Vermittlers: Die Eintragung kann im Internet überprüft werden: www.vermittlerregister.info
Ombudsmann	Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten: Ombudsmann für die Lebens- und Sachversicherungen Versicherungsombudsmann e. V. Prof. Dr. Günter Hirsch Postfach 08 06 32, 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de (weitere Informationen unter: www.versicherungsombudsmann.de)
Unterschriften	Ich habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen. _____ Ort und Datum _____ Unterschrift des Kunden _____ Unterschrift des Vermittlers